

Amtliche Abkürzung: ThürFischG
Neugefasst: 18.09.2008
Gültig ab: 01.07.2008
Dokumenttyp: Gesetz
Quelle:



Fundstelle: GVBl. 2008, 315
Gliederungs-Nr: 793-1

Thüringer Fischereigesetz
(ThürFischG)
in der Fassung vom 18. September 2008

Zum 09.01.2023 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 52 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 768)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Titel	Gültig ab
Thüringer Fischereigesetz (ThürFischG) in der Fassung vom 18. September 2008	01.07.2008
Inhaltsverzeichnis	24.06.2014
Erster Teil - Allgemeine Vorschriften	01.07.2008
§ 1 - Sachlicher Geltungsbereich	24.06.2014
§ 1 a - Rechtsakte der Europäischen Union	24.06.2014
Zweiter Teil - Fischereirechte	01.07.2008
§ 2 - Fischereirecht und Hege	24.06.2014
§ 3 - Eigentumsfischereirecht	24.06.2014
§ 4 - Selbständige und beschränkt selbständige Fischereirechte	01.07.2008
§ 5 - (aufgehoben)	24.06.2014
§ 6 - Selbständige Fischereirechte bei Veränderung fließender Gewässer	24.06.2014
§ 7 - Übertragung selbständiger Fischereirechte	01.07.2008
§ 8 - Übertragung beschränkter selbständiger Fischereirechte	01.07.2008
§ 9 - Mit dem Eigentum an einem anderen Grundstück verbundene Fischereirechte	01.07.2008
§ 10 - Vereinigung von Fischereirechten	01.07.2008
§ 11 - Aufhebung von beschränkten selbständigen Fischereirechten	01.07.2008
§ 12 - Übertragung der Ausübung des Fischereirechts	24.06.2014

Titel	Gültig ab
§ 13 - Fischereipachtvertrag	24.06.2014
§ 14 - Erlaubnisschein zum Fischfang	24.06.2014
§ 15 - Fischfang auf überfluteten Grundstücken	24.06.2014
§ 16 - Uferbetretungsrecht und Zugang zu den Gewässern	24.06.2014
Dritter Teil - Fischereibezirke, Fischereigenossenschaften	01.07.2008
§ 17 - Fischereibezirke	24.06.2014
§ 18 - Eigenfischereibezirk	24.06.2014
§ 19 - Gemeinschaftlicher Fischereibezirk	24.06.2014
§ 20 - Angliederung von Fischereirechten an Eigenfischereibezirke	24.06.2014
§ 21 - Fischereigenossenschaft	24.06.2014
§ 22 - Satzung der Fischereigenossenschaft	24.06.2014
§ 23 - Aufsicht über die Fischereigenossenschaft	24.06.2014
§ 24 - Bildung einer Fischereigenossenschaft	24.06.2014
§ 25 - Hegeplan und Hegegemeinschaften	24.06.2014
Vierter Teil - Fischereischeine	24.06.2014
§ 26 - Fischereischeinplicht	24.06.2014
§ 27 - Jugendfischereischein	24.06.2014
§ 28 - Fischereischeine	24.06.2014
§ 29 - Fischerprüfung	24.06.2014
§ 30 - Zuständigkeit	24.06.2014
§ 31 - Versagungsgründe	24.06.2014
§ 32 - Einziehung des Fischereischeines	01.07.2008
§ 33 - Gebühren und Abgaben	24.06.2014
§ 34 - (aufgehoben)	01.07.2008
Fünfter Teil - Schutz der Fischbestände	01.07.2008
§ 35 - Tierschutz, Verbot schädigender Mittel	24.06.2014
§ 36 - Schadenverhütende Maßnahmen an Anlagen zur Wasserentnahme und an Triebwerken	01.01.2019
§ 37 - Ablassen von Gewässern	01.07.2008
§ 38 - Schutz der Fischerei	01.01.2019
§ 39 - Sicherung des Fischwechsels	24.06.2014
§ 40 - Schonbezirke	24.06.2014

Titel	Gültig ab
§ 41 - Fischwege	01.01.2019
§ 42 - (aufgehoben)	24.06.2014
§ 43 - Fischfang in Fischwegen	24.06.2014
§ 44 - Mitführen von Fischereigerät	01.07.2008
Sechster Teil - Fischereibehörden, Fischereibeiräte, Fischereiberater, Fischereiaufsicht	01.07.2008
§ 45 - Fischereibehörden	01.07.2008
§ 46 - Fischereibeiräte	24.06.2014
§ 47 - Fischereiberater	01.07.2008
§ 48 - Fischereiaufsicht	24.06.2014
Siebenter Teil - Entschädigung	01.07.2008
§ 49 - Art und Ausmaß	01.07.2008
§ 50 - Entscheidung über Entschädigungsansprüche und Zuständigkeit	01.07.2008
§ 51 - Verfahren	01.07.2008
Achter Teil - Bußgeldvorschriften	01.07.2008
§ 52 - Bußgeldvorschriften	24.06.2014
Neunter Teil - Übergangs- und Schlussvorschriften	01.07.2008
§ 53 - (aufgehoben)	01.07.2008
§ 54 - Gleichstellungsbestimmung	01.07.2008
§ 55 - Aufhebung bestehender Vorschriften	01.07.2008
§ 56 - (Inkrafttreten)	01.07.2008

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Sachlicher Geltungsbereich
- § 1 a Rechtsakte der Europäischen Union

Zweiter Teil

Fischereirechte

- § 2 Fischereirecht und Hege
- § 3 Eigentumsfischereirecht
- § 4 Selbständige und beschränkt selbständige Fischereirechte
- § 5 (aufgehoben)
- § 6 Selbständige Fischereirechte bei Veränderungen fließender Gewässer
- § 7 Übertragung selbständiger Fischereirechte
- § 8 Übertragung beschränkter selbständiger Fischereirechte
- § 9 Mit dem Eigentum an einem anderen Grundstück verbundene Fischereirechte

- § 10 Vereinigung von Fischereirechten
- § 11 Aufhebung von beschränkten selbständigen Fischereirechten
- § 12 Übertragung der Ausübung des Fischereirechts
- § 13 Fischereipachtvertrag
- § 14 Fischereierlaubnisvertrag zum Fischfang
- § 15 Fischfang auf überfluteten Grundstücken
- § 16 Uferbetretungsrecht und Zugang zu den Gewässern

Dritter Teil

Fischereibezirke, Fischereigenossenschaften

- § 17 Fischereibezirke
- § 18 Eigenfischereibezirk
- § 19 Gemeinschaftlicher Fischereibezirk
- § 20 Angliederung von Fischereirechten an Eigenfischereibezirke
- § 21 Fischereigenossenschaft
- § 22 Satzung der Fischereigenossenschaft
- § 23 Aufsicht über die Fischereigenossenschaft
- § 24 Bildung einer Fischereigenossenschaft
- § 25 Hegeplan und Hegegemeinschaften

Vierter Teil

Fischereischeine

- § 26 Fischereischeinplicht
- § 27 Jugendfischereischein
- § 28 Fischereischeine
- § 29 Fischerprüfung
- § 30 Zuständigkeit
- § 31 Versagungsgründe
- § 32 Einziehung des Fischereischeines
- § 33 Gebühren und Abgaben
- § 34 Erlaubnisschein zum Fischfang

Fünfter Teil

Schutz der Fischbestände

- § 35 Tierschutz, Verbot schädigender Mittel
- § 36 Schadenverhütende Maßnahmen an Anlagen zur Wasserentnahme und an Triebwerken
- § 37 Ablassen von Gewässern
- § 38 Schutz der Fischerei
- § 39 Sicherung des Fischwechsels
- § 40 Schonbezirke
- § 41 Fischwege
- § 42 (aufgehoben)
- § 43 Fischfang in Fischwegen
- § 44 Mitführen von Fischereigerät

Sechster Teil

Fischereibehörden, Fischereibeiräte, Fischereiberater, Fischereiaufsicht

- § 45 Fischereibehörden

- § 46 Fischereibeiräte
- § 47 Fischereiberater
- § 48 Fischereiaufsicht

Siebenter Teil Entschädigung

- § 49 Art und Ausmaß
- § 50 Entscheidung über Entschädigungsansprüche und Zuständigkeit
- § 51 Verfahren

Achter Teil Bußgeldvorschriften

- § 52 Bußgeldvorschriften

Neunter Teil Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 53 (aufgehoben)
- § 54 Gleichstellungsbestimmung
- § 55 Aufhebung bestehender Vorschriften
- § 56 (Inkrafttreten)

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Fischerei und Fischhaltung in

1. allen ständig oder zeitweilig oberirdisch fließenden oder stehenden Gewässern,
2. allen künstlich angelegten und ablassbaren Gewässern sowie während der Bespannung gegen den Wechsel der Fische ständig abgesperrten Fischteichen und Fischbehältern, unbeschadet der Tatsache, ob sie mit einem natürlichen Gewässer in Verbindung stehen.

(2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf nicht fischereilich genutzte Kleinteiche im Haus- und Gartenbereich, denen es an einer für jede Art des Fischwechsels geeigneten Verbindung mit anderen Gewässern fehlt.

§ 1 a Rechtsakte der Europäischen Union

(1) Dieses Gesetz dient auch der Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union auf dem Gebiet der Aquakultur und der Fischerei in Binnengewässern.

(2) Die Durchführung und Überwachung der Einhaltung der in Absatz 1 genannten Rechtsakte einschließlich der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen obliegt der obersten Fischereibehörde, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Zweiter Teil Fischereirechte

§ 2 Fischereirecht und Hege

(1) Das Fischereirecht umfasst das Recht und die Pflicht, in einem Gewässer Fische zu hegen, die Befugnis sie zu fangen und sich anzueignen. Der Fischereiberechtigte ist der Inhaber des jeweiligen Fischereirechts. Fische im Sinne dieses Gesetzes sind auch Neunaugen, Krebse und Muscheln. Sie sind in besonderem Maße zu hegen. Der Fischbestand ist entsprechend des ökologischen Zustands des Gewässers zu erhalten, aufzubauen und nach den sich aus diesem Gesetz ergebenden Grundsätzen der Fischerei zu hegen. Das Fischereirecht erstreckt sich auch auf Fischlaich, alle Entwicklungsstadien und Formen der Fische sowie Fischnährtiere. Die Verpflichtung zur Hege gilt nicht für Teichwirtschaften und zur Aquakultur genutzte Anlagen.

(2) Ziel der Hege ist der Aufbau und die Erhaltung eines der Größe und Art des Gewässers entsprechenden heimischen artenreichen und ausgeglichenen Fischbestandes. Sie sichert den Schutz der Fischbestände vor Krankheiten und sonstigen Beeinträchtigungen, sowohl der Fische selbst wie auch ihrer Lebensräume. Bei der Aufstellung der Hegepläne sind die Belange des Naturschutzes zu beachten.

(3) Die gute fachliche Praxis in der Fischerei beinhaltet die Ausübung der Fischerei auf der Grundlage dieses Gesetzes und seiner Verordnungen.

§ 3

Eigentumsfischereirecht

Das Fischereirecht (Eigentumsfischereirecht) steht vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 4 und 6 dem Eigentümer des Gewässergrundstückes zu. Das Eigentumsfischereirecht ist untrennbar mit dem Eigentum am Gewässergrundstück verbunden.

§ 4

Selbständige und beschränkt selbständige Fischereirechte

(1) Fischereirechte, die nicht dem Eigentümer des Gewässergrundstückes zustehen (selbständige Fischereirechte), und solche, die auf das Hegen, Fangen oder Aneignen nur einzelner der in § 2 Abs. 1 genannten Fische, auf die Benutzung bestimmter Fangmittel, auf eine bestimmte Zeit, auf den Fang für den häuslichen Gebrauch oder in anderer Hinsicht beschränkt sind (beschränkte selbständige Fischereirechte) und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes im Grundbuch oder Fischereiregister eingetragen sind, bleiben bestehen.

(2) Das selbständige Fischereirecht ist ein das Gewässergrundstück belastendes Recht. Sein Rang bestimmt sich nach der Zeit der Entstehung.

(3) Neue selbständige Fischereirechte dürfen unbeschadet des § 6 nicht begründet werden.

§ 5

(aufgehoben)

§ 6

Selbständige Fischereirechte bei Veränderung fließender Gewässer

(1) Verändert ein fließendes Gewässer durch natürliche Ereignisse oder künstliche Eingriffe sein Bett, so folgt ein selbständiges Fischereirecht dem veränderten Bett. Bildet sich ein neuer Arm oder ent-

steht eine Abzweigung oder eine dauernd überstaute Wasserfläche, so erstreckt sich das Fischereirecht auch auf diese. Dies gilt nicht für Gewässer nach § 1 Abs. 1 Nr. 2.

(2) Bestanden am bisherigen fließenden Gewässer mehrere selbständige Fischereirechte, so bestimmt sich deren räumliche Ausdehnung am veränderten fließenden Gewässer nach dem Verhältnis, in dem sie zueinander standen. Einigen sich die Fischereiberechtigten nicht, so entscheidet die untere Fischereibehörde.

(3) Vermindert die künstliche Veränderung eines fließenden Gewässers den Wert des Fischereirechts, so hat der Träger der baulichen Maßnahme den Inhaber des Fischereirechts zu entschädigen. Eine erhebliche Werterhöhung hat der Inhaber des Fischereirechts auszugleichen. Er kann stattdessen auf sein Fischereirecht durch eine öffentlich beglaubigte Erklärung gegenüber dem Eigentümer des belasteten Gewässergrundstückes verzichten; in diesem Falle hat der Träger der baulichen Maßnahme den Inhaber des Fischereirechts in Höhe des Wertes des Fischereirechts vor der Veränderung zu entschädigen.

§ 7

Übertragung selbständiger Fischereirechte

(1) Ein selbständiges Fischereirecht kann nur ungeteilt vererbt oder durch Vertrag übertragen werden, es sei denn, die Übertragung erfolgt an den Eigentümer des belasteten Gewässergrundstückes. Der Vertrag bedarf der notariellen Beurkundung. Dies gilt auch für die Verpflichtung zur Übertragung oder zum Erwerb des Fischereirechts.

(2) Ein selbständiges Fischereirecht, das neben anderen selbständigen Fischereirechten (Koppelfischereirechte) an denselben Gewässergrundstücken besteht, kann nur auf den Eigentümer des Gewässergrundstückes oder auf einen Inhaber eines nicht beschränkten selbständigen Fischereirechts an diesem Gewässergrundstück übertragen werden. Eine Erbengemeinschaft kann ein solches Recht auch auf einen Miterben übertragen.

(3) Ist das Fischereirecht mit dem Eigentum an einem anderen Grundstück (herrschendes Grundstück) als dem Gewässergrundstück verbunden, das mit dem Recht eines Dritten belastet ist, so kann das Fischereirecht nur mit dessen Zustimmung übertragen werden; die Zustimmungserklärung bedarf der öffentlichen Beglaubigung.

§ 8

Übertragung beschränkter selbständiger Fischereirechte

Ein beschränkt selbständiges Fischereirecht kann durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf den Eigentümer des belasteten Gewässergrundstückes oder auf den Inhaber eines nicht beschränkten Fischereirechts an demselben Gewässergrundstück und nur ungeteilt übertragen werden.

§ 9

Mit dem Eigentum an einem anderen Grundstück verbundene Fischereirechte

(1) Die §§ 7 und 8 sind nicht anzuwenden, wenn ein mit dem Eigentum an einem herrschenden Grundstück verbundenes selbständiges Fischereirecht zusammen mit diesem Grundstück übertragen wird.

(2) Bei der Teilung des herrschenden Grundstückes kann ein mit diesem Grundstück verbundenes selbständiges Fischereirecht nur ungeteilt bei einem durch die Teilung entstandenen Grundstück verbleiben. Der Eigentümer des herrschenden Grundstückes kann bis zur Eintragung im Grundbuch durch

eine öffentlich beglaubigte Erklärung gegenüber der unteren Fischereibehörde bestimmen, bei welchem Teilgrundstück das selbständige Fischereirecht verbleiben soll. Einer solchen Erklärung bedarf es nicht, wenn die Zugehörigkeit des selbständigen Fischereirechts durch einen beurkundeten Grundstücksveräußerungsvertrag bestimmt wird.

(3) Unterbleibt eine Bestimmung nach Absatz 2 Satz 2 oder 3, so verbleibt das selbständige Fischereirecht dem größten Teilgrundstück und bei einer Teilung in gleiche Teile dem Teilgrundstück mit der niedrigsten Flurstücksnummer.

§ 10

Vereinigung von Fischereirechten

Vereinigt sich ein selbständiges Fischereirecht mit dem Eigentum am Gewässergrundstück oder ein beschränktes selbständiges Fischereirecht mit einem nicht beschränkten Fischereirecht, so erlischt es als besonderes Recht. Ist das Recht mit dem Recht eines Dritten belastet, so erlischt es nur, wenn dieser der Veränderung in öffentlich beglaubigter Form zustimmt.

§ 11

Aufhebung von beschränkten selbständigen Fischereirechten

(1) Beschränkte selbständige Fischereirechte in Gewässern können gegen Entschädigung von der obersten Fischereibehörde aufgehoben werden. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören.

(2) Die Aufhebung kann erfolgen:

1. von Amts wegen, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist;
2. auf Antrag eines Fischereiberechtigten, wenn er nachweist, dass die Ausübung des beschränkten selbständigen Fischereirechts der Erhaltung oder Verbesserung des Fischbestandes dauernd nachteilig ist oder einen wirtschaftlichen Fischereibetrieb in dem Gewässer hindert.

(3) Zur Entschädigung ist der Begünstigte verpflichtet.

§ 12

Übertragung der Ausübung des Fischereirechts

(1) Die Ausübung des Fischereirechts kann vorbehaltlich des Absatzes 2 Satz 2 einem anderen (Fischereiausübungsberechtigten) nur in vollem Umfang (Fischereipachtvertrag) oder unter Beschränkung auf den Fischfang mit der Handangel (Erlaubnisschein) übertragen werden. Eine Unterverpachtung ist nur mit Zustimmung des Fischereiberechtigten zulässig.

(2) Der Fischereipachtvertrag gibt dem Pächter die Befugnis zur Erteilung von Erlaubnisscheinen. Der Verpächter kann sich im Pachtvertrag die Ausübung des Fischereirechts unter Beschränkung auf den Fischfang mit der Handangel durch die Erteilung von Erlaubnisscheinen vorbehalten; in diesem Falle kann der Pächter Erlaubnisscheine nur an seine Gehilfen oder angestellte Fischer erteilen.

(3) Juristische Personen mit Ausnahme von Fischereibetrieben, Fischerzünften, Anglerverbänden, Anglervereinigungen, Anglervereinen und bestehenden Zusammenschlüssen von Fischereiberechtigten dürfen Fischereirechte nur durch Verpachtung nutzen. Die untere Fischereibehörde kann anstelle der Verpachtung die Erteilung von Erlaubnisscheinen zulassen.

§ 13

Fischereipachtvertrag

- (1) Der Abschluss und die Änderung eines Fischereipachtvertrages sowie eines Unterpachtvertrages bedürfen der Schriftform. Die Mindestpachtzeit für den Fischereipachtvertrag und dessen Verlängerung beträgt zwölf Jahre.
- (2) Eine natürliche Person kann nur Pächter sein, wenn sie einen gültigen Fischereischein (Vierteljahresfischereischein ausgenommen) besitzt.
- (3) Zur Vermeidung unbilliger Härten kann die untere Fischereibehörde Ausnahmen von Absatz 1 Satz 2 zulassen, sofern die Erhaltung eines angemessenen Fischbestandes gewährleistet ist.
- (4) Der Abschluss oder die Änderung eines Fischereipachtvertrages sind vom Verpächter innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsabschluss der zuständigen unteren Fischereibehörde anzuzeigen und der Vertrag oder der geänderte Vertrag zur Genehmigung vorzulegen; das Gleiche gilt für Unterpachtverträge. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn nicht binnen zwei Monaten nach Vorlage des Pachtvertrages dieser beanstandet worden ist.
- (5) Pachtverträge, die gegen die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sowie des § 17 Abs. 1 und 3 verstoßen, sind nichtig.
- (6) Für die Dauer eines Streites über die Wirksamkeit eines Pachtvertrages regelt die untere Fischereibehörde die Ausübung der Fischerei vorläufig.

§ 14

Erlaubnisschein zum Fischfang

- (1) Der Fischereiberechtigte oder Fischereipächter entscheidet über die Ausgabe des Erlaubnisscheins. Ein Erlaubnisschein zum Fischfang darf, unbeschadet der Regelung in § 26 Abs. 3, nur an natürliche Personen erteilt werden, die im Besitz eines gültigen Fischereischeins sind. Er darf höchstens für ein Kalenderjahr erteilt werden. Erlaubnisscheine dürfen vom Fischereiberechtigten nur im Umfang der natürlichen Ertragsfähigkeit der Gewässer ausgegeben werden. Nachteile für den Lebensraum Gewässer und dessen Lebensgemeinschaft sind zu vermeiden. Der Inhaber eines Erlaubnisscheines hat diesen bei der Fischereiausübung mit sich zu führen und ihn Aufsichtspersonen nach § 48 Abs. 1 und 2 zur Einsichtnahme auszuhändigen.
- (2) Die untere Fischereibehörde kann zur Erhaltung eines angemessenen Fischbestandes für Gewässer
1. die Höchstzahl der Erlaubnisscheine festsetzen und
 2. die Fangerlaubnis auf bestimmte Fischarten, Fangmengen, Fangzeiten oder Fangmittel beschränken.
- (3) Die näheren Bestimmungen über den Inhalt des Erlaubnisscheins und über den Nachweis der ausgegebenen Erlaubnisscheine erlässt die oberste Fischereibehörde durch Rechtsverordnung.
- (4) Ein Erlaubnisschein ist für Personen nach § 26 Abs. 3 Satz 1 nicht erforderlich.

§ 15

Fischfang auf überfluteten Grundstücken

(1) Tritt ein Gewässer über seine Ufer, so sind der Fischereiausübungsberechtigte und seine Helfer befugt, auf den überfluteten Grundstücken zu fischen. Von der Befischung ausgeschlossen sind überflutete fremde Fischgewässer, Hofräume, gewerbliche Anlagen, Gartenanlagen, bestellte Äcker und eingefriedete Grundstücke mit Ausnahme von eingezäunten Viehweiden. Die überfluteten Grundstücke dürfen nur betreten werden, soweit sie nicht von Wasserfahrzeugen aus befischt werden können.

(2) Sind nach Absatz 1 mehrere berechtigt, auf den überfluteten Grundstücken zu fischen, so gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

(3) Maßnahmen, die die Rückkehr der Fische in ein Gewässer oder das Fischen auf den überfluteten Grundstücken erschweren oder verhindern, sind unzulässig.

(4) Die Eigentümer oder die sonstigen Nutzungsberechtigten überfluteter Grundstücke sind nicht befugt, auf diesen Grundstücken zu fischen. Fische, die in Gräben oder anderen Vertiefungen, die nicht mehr in Verbindung mit den Gewässern stehen, zurückbleiben, kann sich der Fischereiausübungsberechtigte innerhalb von zwei Wochen nach Rücktritt des Wassers aneignen. Nach Ablauf dieser Frist steht dieses Recht dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstückes zu.

(5) Schäden, die dem Eigentümer oder den sonstigen Nutzungsberechtigten durch die Ausübung der Fischerei an überfluteten Grundstücken entstehen, hat der Fischereiausübungsberechtigte zu ersetzen. Er haftet auch für die Schäden, die durch seine Helfer verursacht werden.

§ 16

Uferbetretungsrecht und Zugang zu den Gewässern

(1) Fischereiausübungsberechtigte, ihre Helfer und Fischereiaufseher sind befugt, die an das Gewässer angrenzenden Ufer, Inseln, Anlandungen und Schifffahrtsanlagen sowie Brücken, Wehre, Schleusen und sonstige Wasserbauwerke zum Zwecke der Ausübung der Fischerei auf eigene Gefahr zu betreten und zu benutzen, soweit öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Die Befugnis nach Satz 1 erstreckt sich nicht auf Gebäude, zum unmittelbaren Haus-, Wohn- und Hofbereich gehörende Grundstücksteile und gewerbliche Anlagen, mit Ausnahme von Campingplätzen.

(2) Die untere Fischereibehörde kann im Einzelfall das Betreten von Uferflächen und Anlagen in und an Gewässern einschränken oder verbieten, soweit dies zum Schutze der Anlagen oder zur Abwehr von Gefahren, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedroht ist, erforderlich ist.

(3) Kann der Fischereiausübungsberechtigte das Gewässer nicht auf einem öffentlichen Weg oder nur auf einem unzumutbaren Umweg erreichen und kommt eine Vereinbarung mit dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zum Betreten von Grundstücken nicht zustande, so hat die untere Fischereibehörde auf Antrag des Fischereiausübungsberechtigten Ort und Umfang des Betretungsrechts sowie die Höhe der Entschädigung festzusetzen. Das Betreten der Grundstücke erfolgt auf eigene Gefahr.

(4) Für Schäden, die durch die Ausübung des Betretungsrechtes verursacht werden, hat der Fischereiausübungsberechtigte den Eigentümer oder den sonstigen Nutzungsberechtigten zu entschädigen.

(5) Ist der Fischereiberechtigte Eigentümer oder Nutzungsberechtigter des Ufergrundstückes oder der Grundstücke, über die der Zugang zum Gewässer führt, so gilt die Erlaubnis zum Betreten dieser Grundstücke in zumutbarem Umfang mit dem Abschluss eines Fischereipachtvertrages sowie mit Erteilung eines Erlaubnisscheins zum Fischfang als erteilt.

Dritter Teil

Fischereibezirke, Fischereigenossenschaften

§ 17 **Fischereibezirke**

(1) In allen stehenden und in allen ständig oder zeitweise fließenden Gewässern sowie in allen künstlich angelegten und ablassbaren Gewässern darf die Fischerei nur in Fischereibezirken ausgeübt werden. Sich daraus ergebende Änderungen auf geltende Pachtverträge werden erst nach deren Beendigung wirksam.

(2) Fischereibezirke sind entweder Eigenfischereibezirke (§ 18) oder gemeinschaftliche Fischereibezirke (§ 19).

(3) Teile eines Fischereibezirkes dürfen nur verpachtet werden, wenn jeder Teil mindestens die Größe eines Eigenfischereibezirkes hat.

§ 18 **Eigenfischereibezirk**

(1) Ein Eigenfischereibezirk liegt vor, wenn sich ein und dasselbe Fischereirecht erstreckt

1. in fließenden Gewässern ab einer Breite von sieben Metern oder Bundeswasserstraßen in der ganzen Breite ununterbrochen auf einer Strecke von mindestens zwei Kilometern;
2. in allen anderen fließenden Gewässern in der ganzen Breite ununterbrochen auf einer Strecke von mindestens zwei Kilometern oder einer Mindestgröße von einem halben Hektar;
3. in stehenden Gewässern in seiner gesamten Ausdehnung.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn mehrere Fischereirechte einer Person oder einer Gemeinschaft natürlicher Personen an Gewässerstrecken bestehen, die aneinander grenzen.

(3) Die untere Fischereibehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 zulassen.

§ 19 **Gemeinschaftlicher Fischereibezirk**

(1) Im Gebiet einer Gemeinde bilden alle Fischereirechte an einem Gewässer, die nicht zu einem Eigenfischereibezirk gehören, einen gemeinschaftlichen Fischereibezirk.

(2) Zur Erhaltung des heimischen Fischbestandes kann die untere Fischereibehörde von Amts wegen oder auf Antrag eines Fischereiberechtigten gemeinschaftliche Fischereibezirke oder Teile von ihnen zu einem gemeinschaftlichen Fischereibezirk zusammenschließen.

§ 20 **Angliederung von Fischereirechten an Eigenfischereibezirke**

(1) Die untere Fischereibehörde kann ein Fischereirecht, das zu einem gemeinschaftlichen Fischereibezirk gehört und an einen Eigenfischereibezirk angrenzt, von Amts wegen oder auf Antrag eines Fischereiberechtigten durch Angliederung an den Eigenfischereibezirk einfügen, wenn dies der Erhaltung eines angemessenen Fischbestandes und einer sinnvollen Hege dienlich ist. Die untere Fischereibehörde kann die Angliederung aufheben, wenn die Voraussetzungen dafür weggefallen sind.

(2) Die Angliederung und die Aufhebung der Angliederung an einen Eigenfischereibezirk werden erst nach Beendigung der bestehenden Fischereipachtverträge wirksam.

§ 21

Fischereigenossenschaft

(1) Die Fischereiberechtigten eines gemeinschaftlichen Fischereibezirks bilden eine Fischereigenossenschaft. Die Fischereigenossenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie gilt hinsichtlich der Wahrnehmung der Fischereirechte als Fischereiberechtigte.

(2) Die Fischereigenossenschaft wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und höchstens zwei weiteren Mitgliedern. Er wird von der Genossenschaftsversammlung gewählt. Bis zur Wahl obliegt die Vertretungsbefugnis für die Fischereigenossenschaft der Gemeinde dem Bürgermeister. Die Kosten einer vorübergehenden Geschäftsführung nach Satz 4 und für die Erstellung einer Satzung bis zur Wahl des Vorstandes trägt die Fischereigenossenschaft.

(3) Das Stimmrecht des einzelnen Mitgliedes der Fischereigenossenschaft richtet sich nach der Größe der Gewässerfläche, an der sein Fischereirecht besteht. Jedes Mitglied hat mindestens eine Stimme. Mehr als zwei Fünftel aller Stimmen dürfen auf ein Mitglied nicht entfallen. Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(4) Für die Nutzung der Fischereirechte durch die Fischereigenossenschaft gilt § 12. Die Fischereigenossenschaft kann den Abschluss von Fischereipachtverträgen und die Erteilung von Erlaubnisscheinen zum Fischfang auf ihre Mitglieder beschränken. Verlangen Mitglieder, die über mindestens ein Drittel aller Stimmen verfügen, eine entsprechende Beschränkung, so dürfen Nichtmitglieder nur berücksichtigt werden, wenn kein Mitglied bereit ist, unter angemessenen Bedingungen zu pachten oder Erlaubnisscheine zum Fischfang zu erwerben. Zur nachhaltigen Erhaltung eines artenreichen heimischen Fischbestandes sind Gewässer vorrangig an Berufsfischer und Fischzüchter im Einzugsbereich ihrer Betriebe zu einem am Ertragswert des Gewässers orientierten Pachtzins zu verpachten. Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Hege sollen bei der Verpachtung Anglervverbände, Anglervereinigungen und Anglervereine angemessen berücksichtigt werden.

(5) Der Anteil der Mitglieder an den Nutzungen und Lasten bestimmt sich nach dem Wert des Fischereirechts. Durch einstimmigen Beschluss der Genossenschaftsversammlung kann ein anderer Maßstab bestimmt werden.

(6) Die Fischereigenossenschaft beschließt über die Verwendung des Reinertrages des Fischereirechts. Wird hierbei der Ertrag nicht an die Mitglieder verteilt, so kann jedes Mitglied, das dem Beschluss nicht zugestimmt hat, die Auszahlung seines Anteils verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach Bekanntmachung der Beschlussfassung schriftlich oder zur Niederschrift des Vorstandes geltend gemacht wird.

(7) Die Fischereigenossenschaft hat ein Mitgliederverzeichnis zu führen. Aus dem Mitgliederverzeichnis müssen der Umfang des Stimmrechts und die Beitrags- und Nutzungsverhältnisse der Mitglieder hervorgehen.

§ 22

Satzung der Fischereigenossenschaft

(1) Die Fischereigenossenschaft gibt sich eine Satzung.

(2) Die Satzung muss Bestimmungen enthalten über:

1. den Namen und Sitz der Genossenschaft,
2. die Fischereifläche der Genossenschaft,
3. die Rechte und Pflichten der Mitglieder unter Berücksichtigung des Umfanges der einzelnen Fischereirechte,
4. die Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes sowie seine Befugnisse,
5. das Haushaltswesen, die Wirtschafts-, Kassen- und Rechnungsführung,
6. die Voraussetzungen und die Form für die Einberufung der Genossenschaftsversammlung,
7. die Beschlussfähigkeit und das Verfahren bei der Abstimmung sowie die Gegenstände, über die die Genossenschaftsversammlung zu beschließen hat,
8. die Form der Bekanntmachung der Genossenschaft.

(3) Die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung der unteren Fischereibehörde. Die genehmigte Satzung ist im Bekanntmachungsorgan der Gemeinde, in der die Fischereigenossenschaft ihren Sitz hat zu veröffentlichen.

(4) Die oberste Fischereibehörde erlässt eine Mustersatzung. Satzungen, die der Mustersatzung entsprechen, sind abweichend von Absatz 3 Satz 1 der unteren Fischereibehörde lediglich anzuzeigen; für die Veröffentlichung gilt Absatz 3 Satz 2 entsprechend.

§ 23

Aufsicht über die Fischereigenossenschaft

(1) Die Fischereigenossenschaft untersteht der Aufsicht des Landes. Aufsichtsbehörde ist die untere Fischereibehörde. Diese hat ihr gegenüber die gleichen Befugnisse wie sie den staatlichen Aufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises zustehen. Ist eine kreisfreie Stadt als Gewässereigentümer Mitglied einer Fischereigenossenschaft, so ist die oberste Fischereibehörde Aufsichtsbehörde.

(2) Erstreckt sich die Fischereigenossenschaft über die Grenzen eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinaus, so ist die untere Fischereibehörde zuständig, in deren Gebiet der größte Teil der Fläche des Fischereibezirkes liegt.

§ 24

Bildung einer Fischereigenossenschaft

(1) Der Bürgermeister ist verpflichtet, die erstmalige Einberufung der Versammlung der Fischereigenossenschaft zu veranlassen. Die Einladung zu dieser Genossenschaftsversammlung ist den bekannten Mitgliedern der Genossenschaft mindestens drei Wochen vor dem Termin der Versammlung zuzustellen. Mit der Einladung soll eine Aufstellung der bekannten Mitglieder der Genossenschaft und ihrer nach § 21 Abs. 3 berechneten Stimmrechte sowie ein der Mustersatzung entsprechender Satzungsentwurf übersandt werden. Der Termin der Versammlung ist öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass das vorläufige Mitgliederverzeichnis der Genossenschaft

und der Satzungsentwurf drei Wochen vor dem Versammlungstermin bei der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme offen liegen.

(2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt über die Satzung. Kommt ein Beschluss nicht innerhalb eines Jahres nach der ordnungsgemäß einberufenen Genossenschaftsversammlung zustande, so erlässt die Aufsichtsbehörde die Satzung. Für die Veröffentlichung der Satzung gilt § 22 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

§ 25

Hegeplan und Hegegemeinschaften

(1) Für Fischereibezirke sind von den Fischereiberechtigten bzw. im Falle der Verpachtung von den Fischereiausübungsberechtigten Hegepläne aufzustellen und der zuständigen unteren Fischereibehörde anzuzeigen. Davon ausgenommen sind fischereiwirtschaftlich genutzte Fischteiche und Teiche, die weniger als zwölf Jahre mit Wasser bespannt sind. Schließen sich mehrere Fischereibezirke zu einer Hegegemeinschaft zusammen, ist der Hegeplan für den Zuständigkeitsbereich der Hegegemeinschaft zu erstellen.

(2) Im Hegeplan sind insbesondere Bestimmungen zu treffen über

1. das Hegeziel, insbesondere die Entwicklung und Erhaltung eines guten, dem Gewässertyp entsprechenden Fischbestandes,
2. Maßnahmen zur Erhaltung des Fischbestandes, vorrangig durch Maßnahmen zur Erhaltung der Biozönosen und Biotope,
3. Maßnahmen zum Fischbesatz,
4. Maßnahmen zum vorbeugenden Tierseuchenschutz, zur Erhaltung der Fischgesundheit und zur Wahrung des Tierschutzes,
5. Maßnahmen nach unvorhersehbaren nachteiligen Einwirkungen auf den Fischbestand oder das Gewässer,
6. das Ausmaß des zulässigen Fischfanges aufgrund des Umfanges einzelner Fischereirechte und der Nahrungsgrundlage,
7. die Überwachung der Durchführung des Hegeplanes,
8. die statistische Erfassung der Fänge und des Besatzes,
9. Maßnahmen zur Wiederherstellung und Verbesserung der Fischgewässer, vorrangig über Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität und Renaturierung geschädigter Biotope,
10. gemeinschaftliche Fischereiveranstaltungen,
11. Maßnahmen zur Verhinderung der Einbringung und Ausbreitung invasiver Arten unter den Fischen.

Der Hegeplan erstreckt sich auf einen Zeitraum von mindestens drei und höchstens zwölf Jahren. Erfüllt ein Fischereiausübungsberechtigter seine Verpflichtungen aus dem Hegeplan trotz Fristsetzung nicht, so kann bei einem gemeinschaftlichen Fischereibeck die Fischereigenossenschaft, im Übrigen die untere Fischereibehörde, nach vorheriger Androhung die erforderlichen Maßnahmen im Wege der Ersatzvornahme durchführen.

(3) Besatzmaßnahmen dürfen nicht zu Beeinträchtigungen der natürlicherweise vorhandenen Lebensgemeinschaften und von geschützten Arten führen

(4) Die Aufsicht über die Durchführung der Hegepläne obliegt der zuständigen unteren Fischereibehörde. Sie führt Kontrollen der Hegepläne zur Sicherung einer nachhaltigen Fischereiausübung durch. Genügen die Angaben in den Hegeplänen nicht zur Sicherung der guten fachlichen Praxis im Fischereibeck und angrenzenden Fischereibecken oder Hegegemeinschaften, kann die zuständige untere Fischereibehörde geeignete fischereiliche Maßnahmen anordnen.

(5) Hegegemeinschaften sind freiwillige Zusammenschlüsse von Fischereiausübungsberechtigten, welche die Hege auf der Grundlage eines gemeinsamen Hegeplanes über mehrere Fischereibecken ausüben.

(6) Alle Fischereiausübungsberechtigten in Fließgewässern sind verpflichtet, in bestehenden Hegegemeinschaften mitzuwirken.

Vierter Teil Fischereischeine

§ 26

Fischereischeinplicht

(1) Wer den Fischfang ausübt, muss einen auf seinen Namen lautenden, mit Lichtbild versehenen Fischereischein bei sich führen und diesen auf Verlangen den Aufsichtspersonen nach § 48 Abs. 1, den Bediensteten der Fischereibehörden, den Fischereiberechtigten und den Fischereipächtern vorzeigen.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist der Vierteljahresfischereischein ohne Lichtbild nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Personaldokument gültig.

(3) Ein Fischereischein ist nicht erforderlich für Personen, die einen Fischereiberechtigten, Fischereipächter oder einen von diesen beauftragten Inhaber eines Fischereischeines bei der Ausübung des Fischfangs unterstützen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Fischerei mit der Handangel ausgeübt wird.

(4) Fischereischeine anderer Länder und anderer europäischer Staaten, sofern die Erteilung auf der Grundlage einer nachgewiesenen Qualifikation erfolgte, werden dem Fischereischein dieses Gesetzes gleichgestellt. Die oberste Fischereibehörde kann durch Rechtsverordnung diese Gleichstellung aufheben, wenn die Voraussetzungen, unter denen in anderen Ländern ein Fischereischein erteilt wird, nicht den Vorgaben dieses Gesetzes entsprechen.

§ 27

Jugendfischereischein

(1) Personen, die das achte, aber noch nicht das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben, darf der Fischereischein nur als Jugendfischereischein erteilt werden.

(2) Bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres dürfen Jugendfischereischeininhaber die Fischerei nur in Begleitung eines volljährigen Fischereischeininhabers, ausgenommen sind Inhaber eines

Vierteljahresfischereischein, ausüben. Jugendfischereischeininhaber, die die Fischerprüfung bestanden haben, sind von der Begleitpflicht nach Satz 1 befreit. Die untere Fischereibehörde kann für Personen, die als Berufsfischer ausgebildet werden, Ausnahmen zulassen.

§ 28

Fischereischein

Fischereischeine werden nach einem von der obersten Fischereibehörde bestimmten Muster

1. für ein Kalenderjahr (Jahresfischereischein),
2. für fünf aufeinander folgende Kalenderjahre (Fünfjahresfischereischein),
3. für zehn aufeinander folgende Kalenderjahre (Zehnjahresfischereischein),
4. für Jugendliche in der Zeit vom achten bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr (Jugendfischereischein),
5. für den Zeitraum von drei Monaten (Vierteljahresfischereischein) oder
6. auf Lebenszeit (Fischereischein auf Lebenszeit)

erteilt. Die Gültigkeitsdauer der Fischereischein nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 kann verlängert werden. Die Verlängerung steht der Erteilung des Fischereischeines gleich. Die oberste Fischereibehörde erlässt durch Rechtsverordnung nähere Regelungen zu den Voraussetzungen und dem Verfahren für die Erteilung des Fischereischeines nach Satz 1 Nr. 5 sowie dem Muster der Fischereischein nach Satz 1.

§ 29

Fischerprüfung

(1) Ein Fischereischein kann erstmals erteilt werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass er eine Fischerprüfung bestanden hat. In der Prüfung hat er ausreichende Kenntnisse über die Arten der Fische, die Hege der Fischbestände und Pflege der Fischgewässer, die Fanggeräte und deren Gebrauch, die Behandlung gefangener Fische und die fischereirechtlichen, tierschutzrechtlichen, tierseuchenrechtlichen und naturschutzrechtlichen Vorschriften nachzuweisen.

(2) Von der Ablegung der Fischerprüfung sind befreit:

1. beruflich ausgebildete Fischer mit entsprechender Abschluss- oder Meisterprüfung sowie Fischereiwissenschaftler und Personen, die hierzu ausgebildet werden;
2. Kinder und Jugendliche, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
3. Personen, die einen Vierteljahresfischereischein erwerben.

(3) Bei der Erteilung von Fischereischeinen an Personen, die keinen Wohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben oder die dem diplomatischen Corps angehören und im Besitz eines ausländischen Fischereischeines sind, können Ausnahmen von Absatz 1 zugelassen werden. In diesem Fall wird der Fischereischein nur als Jahresfischereischein erteilt.

(4) Die oberste Fischereibehörde erlässt durch Rechtsverordnung eine Prüfungsordnung für die Fischerprüfung, in der die Prüfungsgebiete und Anforderungen bestimmt, die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse festgelegt, Prüfungsgebühren, das Prüfungsverfahren, die Zuständigkeiten für die Durchführung der Fischerprüfung und die Anerkennung von Fischerprüfungen geregelt werden. Anglerverbänden kann mit deren Einverständnis die Befugnis verliehen werden, die Fischerprüfung durchzuführen und abzunehmen. Die Verleihung und Entziehung der Befugnis obliegt der obersten Fischereibehörde. Der Beliehene unterliegt der Aufsicht der obersten Fischereibehörde.

§ 30

Zuständigkeit

Zuständig für die Erteilung des Fischereischeines und des Jugendfischereischeines ist

1. für Personen, die ihren Wohnsitz in Thüringen haben, die Gemeindeverwaltung der Gemeinde, in der der Antragsteller seinen Wohnsitz hat,
2. für Personen, die außerhalb Thüringens ihren Wohnsitz haben, die Gemeindeverwaltung der Gemeinde, in der der Antragsteller den Fischfang mit der Handangel ausüben will.

§ 31

Versagungsgründe

(1) Der Fischereischein kann Personen versagt werden,

1. die wegen Fischwilderei oder wegen vorsätzlicher Beschädigung von Anlagen, Fahrzeugen, Geräten oder Vorrichtungen, die der Fischerei oder Fischzucht dienen, oder von Wasserbauten rechtskräftig verurteilt worden sind,
2. die wegen Fälschung eines Fischereischeins oder einer sonstigen zur Ausübung der Fischerei erforderlichen Bescheinigung rechtskräftig verurteilt worden sind,
3. die wegen Verstoßes gegen fischereirechtliche, naturschutzrechtliche, tierseuchenrechtliche oder tierschutzrechtliche Vorschriften rechtskräftig verurteilt worden sind oder gegen die wegen einer solchen als Ordnungswidrigkeit zu ahndenden Zuwiderhandlung eine Geldbuße rechtskräftig festgesetzt worden ist,
4. gegen die wegen eines der in Nummer 1 bis 3 bezeichneten Vergehens nach § 153a der Strafprozessordnung von der Erhebung der öffentlichen Klage abgesehen oder das Strafverfahren vorläufig eingestellt worden ist.

(2) Aus den Gründen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 kann der Fischereischein nicht mehr versagt werden, wenn fünf Jahre verstrichen sind, seitdem die Strafe oder die Geldbuße vollstreckt, verjährt oder erlassen ist oder in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 nicht mehr verfolgt werden kann.

(3) Ist gegen eine Person ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet, so kann die Entscheidung darüber, ob ihr ein Fischereischein zu erteilen ist, bis zum Abschluss des Verfahrens ausgesetzt werden, wenn im Falle der Verurteilung oder Verhängung einer Geldbuße der Fischereischein versagt werden kann.

§ 32

Einziehung des Fischereischeines

Werden nach Erteilung des Fischereischeines Tatsachen bekannt, die bereits vorher vorhanden waren oder später entstanden sind und die eine Versagung rechtfertigen, so kann die Behörde, die den Fischereischein erteilt hat, diesen für ungültig erklären und einziehen.

§ 33

Gebühren und Abgaben

(1) Vor Erteilung des Fischereischeins sind die Fischereischeingebühr sowie die Fischereiabgabe zu entrichten. Die oberste Fischereibehörde regelt durch Rechtsverordnung die Höhe der Fischereischeingebühr und der Fischereiabgabe sowie das Verfahren zur Erhebung der Fischereiabgabe und deren Verwendung. Über die Festsetzung der Höhe der Fischereiabgabe ist der Landesfischereibeirat zu hören und Benehmen zu erzielen.

(2) Die Fischereiabgabe darf das Fünffache der Gebühr für die Erteilung des Fischereischeines nicht übersteigen. Die Abgabe ist von der obersten Fischereibehörde zur Förderung des Fischereiwesens sowie für den Auslagenersatz der Fischereibeiräte, der Fischereiberater und für Maßnahmen der Aus- und Fortbildung der Fischereiaufsicht zu verwenden.

§ 34

(aufgehoben)

Fünfter Teil

Schutz der Fischbestände

§ 35

Tierschutz, Verbot schädigender Mittel

(1) Beim Fischfang ist die Verwendung künstlichen Lichts, explodierender, betäubender oder giftiger Mittel oder verletzenden Geräts mit Ausnahme von Angelhaken verboten.

(2) Die oberste Fischereibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von dem Verbot der Verwendung künstlichen Lichts oder betäubender Mittel zu fischereilichen und wissenschaftlichen Zwecken zulassen.

(3) Die oberste Fischereibehörde kann im Einvernehmen mit dem für Tierschutz zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung bestimmen, unter welchen Voraussetzungen der Fischfang unter Anwendung von elektrischem Strom ausgeübt werden darf.

(4) Fischereiliche Veranstaltungen wie Hegefischen oder Gemeinschaftsfischen sind der unteren Fischereibehörde bis spätestens vier Wochen vor Beginn anzuzeigen. Die Veranstaltung kann untersagt werden, wenn eine Gefährdung eines angemessenen Fischbestandes, der übrigen Tierwelt und der Ufervegetation durch Auflagen nicht verhindert werden kann oder Vorschriften des Tierschutzgesetzes dem entgegenstehen.

(5) Wettfischen und fischereiliche Veranstaltungen mit Wettbewerbscharakter sind verboten.

(6) Die Verwendung lebender Wirbeltiere als Köder ist verboten. Die Lebendhaltung in Setzkeschern regelt die oberste Fischereibehörde in einer Rechtsverordnung.

§ 36

Schadenverhütende Maßnahmen an Anlagen zur Wasserentnahme und an Triebwerken

(1) Wer Anlagen zur Wasserentnahme oder Triebwerke errichtet oder betreibt, hat auf seine Kosten durch geeignete Vorrichtungen das Eindringen von Fischen zu verhindern und für einen sicheren Fischwechsel zu sorgen.

(2) Für unvermeidbare Schädigungen des Fischbestandes, der Gewässerfauna und aquatischen Lebensräume haben die nach Absatz 1 Verpflichteten den Fischereiausübungsberechtigten angemessenen Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzpflicht besteht schon während einer nach § 34 Abs. 2 und § 35 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der jeweils geltenden Fassung gewährten Frist.

§ 37

Ablassen von Gewässern

(1) Der zur Ableitung des Wassers Berechtigte hat, falls es sich nicht um einen Notfall oder um eine zu bestimmter Zeit wiederkehrende Ableitung handelt, dem Fischereiberechtigten den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Ableitung mindestens zehn Tage vorher schriftlich anzuzeigen, damit der Fischereiberechtigte seine Interessen wahren kann. Bei Gefahr im Verzug, insbesondere bei Hochwasser, Eisgang oder unvorhergesehenen Ausbesserungen eines Triebwerkes kann sofort abgelassen werden; der Fischereiberechtigte, die untere Fischereibehörde und bei Verpachtung auch der Fischereipächter sind hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(2) Zwischen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung, die mit einer erheblichen Absenkung des Wasserstandes verbunden sind, soll ein Zeitraum von mindestens drei Jahren liegen.

(3) Einem Gewässer darf nicht so viel Wasser entzogen werden, dass hierdurch das Gewässer als Lebensraum nachhaltig geschädigt wird.

§ 38

Schutz der Fischerei

(1) Schutzmaßnahmen gegen übertragbare Fischkrankheiten richten sich nach den tierseuchenrechtlichen Vorschriften.

(2) Die oberste Fischereibehörde kann zum Schutz der Fische, der Fischbestände und ihrer Lebensgrundlagen und zur Verwirklichung des Hegeziels sowie zur nachhaltigen Sicherung der Fischerei durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem für Tierschutz zuständigen Ministerium Vorschriften erlassen über:

1. Zeit und Art des Fischfangs;
2. Fangverbote;
3. Markt- und Verkehrsverbote;
4. Maßnahmen, die eine Veränderung des Erbgutes von Fischen beinhalten;
5. den Schutz der Fische vor Fischkrankheiten und anderen besonderen Gefahren;

6. die Schonzeiten der Fische, einschließlich der Verbote oder der Beschränkungen des Fischfanges während der Schonzeiten;
7. das Mindestmaß der Fische, die Behandlung, insbesondere die Anlandung, den Verkauf und die Verwertung, untermaßiger oder während der Schonzeit gefangener Fische;
8. Verbote oder Beschränkungen des Aussetzens von Fischarten, die den angemessenen Fischbestand des Gewässers gefährden können;
9. Transport und Hälterung von Fischen;
10. die Art, Beschaffenheit und zeitliche Verwendung der Fischereigeräte, Fangvorrichtungen und Köder;
11. die Art und Zeit der Werbung von Wasserpflanzen;
12. den Schutz der Fischlaichplätze, des Fischlaichs, der Fischbrut und des Winterlagers der Fische;
13. den Schutz der Fischnährtiere;¹
14. das Einlassen zahmen Wassergeflügels in Gewässer;
15. die Ausübung des Fischfangs zur Vermeidung gegenseitiger Störung der Fischer;
16. die Kennzeichnung der in Gewässern ausliegenden Fischereifahrzeuge, Fanggeräte und Fischbehälter;
17. den Schutz der Fischerei bei Ausbau, Regulierung und Unterhaltung der Gewässer;
18. geeignete Leiteinrichtungen, Schutzvorkehrungen sowie die lichte Stabweite bei Rechenanlagen gegen das Eindringen von Fischen in Anlagen zur Wasserentnahme oder Triebwerken;
19. gemeinschaftliches Fischen,
20. das Führen einer Besatz- und Fangstatistik und
21. den Schutz bedrohter Fischarten vor fischfressenden Tieren.

§ 39

Sicherung des Fischwechsels

(1) In Gewässern nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 dürfen keine Vorrichtungen getroffen werden, die den Wechsel der Fische verhindern.

(2) Ein Gewässer darf durch ständige Fischereivorrichtungen auf nicht mehr als die halbe Breite, bei Mittelwasserstand vom Ufer aus gemessen, für den Fischwechsel versperrt werden. Ständige Fischereivorrichtungen müssen voneinander so weit entfernt sein, dass sie den Fischwechsel nicht erheblich beeinträchtigen. Die wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(3) Ständige Fischereivorrichtungen sind fest stehende Fischwehre, fest stehende Fischzäune und fest stehende Selbstfänge für Aal und für andere Fische, unabhängig davon, ob sie elektrisch betrieben werden oder ob das angebrachte Fanggerät entfernt werden kann.

(4) Während der Dauer der Schonzeiten müssen ständige Fischereivorrichtungen in Gewässern beseitigt oder abgestellt sein. Die untere Fischereibehörde kann Ausnahmen im Einzelfalle zulassen, wenn dadurch die Erhaltung des Fischbestandes nicht gefährdet wird.

§ 40 Schonbezirke

(1) Die oberste Fischereibehörde kann durch Rechtsverordnung Gewässer, Gewässerteile und Ufergrundstücke zu Schonbezirken erklären,

1. die für die Erhaltung des Fischbestandes von besonderer Bedeutung sind (Fischschonbezirke),
2. die besonders geeignete Laich- und Aufwuchsplätze für Fische sind (Laichschonbezirke),
3. die als Winterlager für Fische besonders geeignet sind (Winterlager).

Vor Erlass der Rechtsverordnung ist der Entwurf in den Gemeinden, in denen die Schonbezirke liegen sollen, für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass Einwendungen binnen eines Monats nach Beendigung der Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift bei der obersten Fischereibehörde erhoben werden können.

(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 können für festgesetzte Zeiten der Fischfang vollständig oder teilweise sowie Störungen, die die Fortpflanzung und den Bestand der Fische gefährden, insbesondere die Räumung, das Mähen, die Entnahme von Pflanzen, Schlamm, Erde, Sand, Kies und Steinen, das Fahren mit Booten, das Wasserskilaufen und der Eissport beschränkt oder verboten werden.

(3) Schonbezirke sind durch die untere Fischereibehörde durch Schilder zu kennzeichnen. Die Eigentümer und Besitzer des Gewässers und der Ufergrundstücke sind verpflichtet, die Kennzeichnung ohne Entschädigung zu dulden.

(4) Beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandene Schonbezirke bleiben bestehen.

§ 41 Fischwege

Für die Gewährleistung der Fischwege an Stauanlagen gilt § 34 WHG.

§ 42 (aufgehoben)

§ 43 Fischfang in Fischwegen

(1) In Fischwegen ist jede Art des Fischfangs verboten.

(2) Die untere Fischereibehörde kann den Fischfang auf Strecken oberhalb und unterhalb des Fischwegs ganzjährig oder auch zeitweise verbieten. Für die Kennzeichnung gilt § 40 Abs. 3. Werden durch

das Verbot Fischereirechte beeinträchtigt, so ist Entschädigung zu leisten. Zur Leistung der Entschädigung ist in den Fällen des § 41 derjenige verpflichtet, der die Anlage unterhält.

(3) Die untere Fischereibehörde kann zu wissenschaftlichen und fischereiwirtschaftlichen Zwecken im Einzelfall Ausnahmen von Absatz 1 zulassen. Die Ergebnisse der Befischung sind zu dokumentieren. Die näheren Ausführungen über den Inhalt und das Muster des Nachweises zu den Befischungsergebnissen regelt die oberste Fischereibehörde durch Rechtsverordnung.

§ 44 Mitführen von Fischereigerät

Niemand darf an, auf oder in Gewässern, in denen er nicht zum Fischfang berechtigt ist, Fischereigeräte fangfertig mitführen.

Sechster Teil Fischereibehörden, Fischereibeiräte, Fischereiberater, Fischereiaufsicht

§ 45 Fischereibehörden

Fischereibehörden nach diesem Gesetz sind:

1. das für das Fischereiwesen zuständige Ministerium als oberste Fischereibehörde,
2. die Landkreise und kreisfreien Städte im übertragenen Wirkungskreis als untere Fischereibehörden.

§ 46 Fischereibeiräte

(1) Zur Beratung der Fischereibehörden in grundsätzlichen fischereilichen Fragen wird

1. ein Landesfischereibeirat bei der obersten Fischereibehörde,
2. ein Fischereibeirat bei der unteren Fischereibehörde

gebildet.

(2) Die Fischereibeiräte sind in grundsätzlichen fischereilichen Fragen zu hören.

(3) Die Mitglieder der Fischereibeiräte üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(4) Die oberste Fischereibehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Bildung der Fischereibeiräte, die Zusammensetzung und die Zahl der Mitglieder zu regeln.

§ 47 Fischereiberater

(1) Der Fischereiberater wird von der unteren Fischereibehörde nach Anhörung der in ihrem Verwaltungsbereich ansässigen Fischereiorganisationen auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Eine erneu-

te Berufung ist zulässig. Die Berufung kann widerrufen werden, wenn der Fischereiberater ungeeignet ist, seine Stellung missbraucht oder seine Aufgaben trotz Abmahnung erheblich vernachlässigt.

(2) Der Fischereiberater ist als Berater der unteren Fischereibehörde in wichtigen die Fischerei betreffenden Fragen zu hören. Er ist vorwiegend ehrenamtlich tätig. Die oberste Fischereibehörde wird ermächtigt, eine Rechtsverordnung zur Fischereiberatung zu erlassen.

§ 48

Fischereiaufsicht

(1) Die Fischereiaufsicht obliegt den Fischereibehörden und dem Inhaber des Fischereirechts, sofern er im Besitz eines Fischereischeins ist.

(2) Die Fischereibehörden haben die Einhaltung aller Vorschriften zum Schutz und zur Erhaltung der Fischbestände sowie die Ausübung der Fischerei zu überwachen. Sie können zur Ausübung der Aufsicht über die Fischerei sonstige zuverlässige Personen, die volljährig und im Besitz eines Fischereischeins sind, zu ehrenamtlichen Fischereiaufsehern bestellen. Die Fischereibehörden können die Aufgaben und Befugnisse auf die Fischereiaufseher übertragen.

(3) Die Bediensteten der Fischereibehörden oder die Fischereiaufseher sind befugt, von den bei der Fischerei angetroffenen Personen jederzeit zu verlangen,

1. die Personalien anzugeben,
2. den Fischereischein sowie den Erlaubnisschein zum Fischfang zur Kontrolle auszuhändigen,
3. die mitgeführten Fanggeräte und die gefangenen Fische, auch soweit sie sich in Fahrzeugen befinden, sowie die Fischbehälter vorzuzeigen.

(4) Die Führer von Wasserfahrzeugen, von denen aus Fischfang betrieben wird, haben auf Weisung der Bediensteten der Fischereibehörde oder der Fischereiaufseher ihre Fahrzeuge anzuhalten und sie auf Verlangen an Bord zu lassen.

(5) Die Bediensteten der Fischereibehörde und der Fischereiaufseher sind befugt, die gefangenen Fische und Fanggeräte von Personen,

1. die unberechtigt fischen,
2. die an, auf oder in Gewässern, an denen sie nicht zur Ausübung der Fischerei berechtigt sind, mit Fanggeräten angetroffen werden oder
3. die eine sonstige Zuwiderhandlung gegen fischereiliche Vorschriften begehen

zu beschlagnahmen. Sie haben bei dienstlichem Einschreiten ihren Dienstausweis vorzuzeigen.

(6) Bedienstete der Fischereibehörden können nach vorheriger Anmeldung und Mitteilung des Grundes während der gewöhnlichen Betriebs- und Arbeitszeit die fischereibetrieblichen Einrichtungen besichtigen.

(7) Die oberste Fischereibehörde regelt durch Rechtsverordnung die Bestellung, die Verpflichtung und den näheren Inhalt der Aufgaben, die Pflichten und Befugnisse sowie die Aus- und Fortbildung der Fi-

schereiaufseher sowie die Inhalte der an die Inhaber des Fischereirechts übertragenen Aufgaben der Fischereiaufsicht.

Siebenter Teil Entschädigung

§ 49

Art und Ausmaß

Eine nach diesem Gesetz zu leistende Entschädigung hat den eintretenden Vermögensschaden auszugleichen. Sie ist in Geld festzusetzen. Der Entschädigungsbetrag ist mit sechs vom Hundert jährlich vom Zeitpunkt des Eintritts des schädigenden Ereignisses an zu verzinsen. Soweit zurzeit der die Entschädigungspflicht auslösenden Maßnahmen Nutzungen gezogen werden, ist von dem Maß ihrer Beeinträchtigung auszugehen. Hat der Entschädigungsberechtigte Maßnahmen getroffen, um die Nutzungen zu steigern, und ist nachgewiesen, dass die Maßnahmen die Nutzungen nachhaltig gesteigert hätten, so sind diese mit zu entschädigen. Eine Minderung des Verkehrswertes von Grundstücken oder selbständigen Fischereirechten ist zu berücksichtigen.

§ 50

Entscheidung über Entschädigungsansprüche und Zuständigkeit

Über öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche nach diesem Gesetz entscheidet die oberste Fischereibehörde.

§ 51

Verfahren

(1) Die oberste Fischereibehörde hat auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hinzuwirken. Einigen sich die Beteiligten, so hat die Behörde eine Niederschrift über die Einigung anzufertigen, die von den Beteiligten zu unterzeichnen ist.

(2) Einigen die Beteiligten sich nicht, so hat die Behörde die Entschädigung in angemessener Höhe durch schriftlichen Bescheid festzulegen.

Achter Teil

Bußgeldvorschriften

§ 52

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 12 Abs. 3 Satz 1 Fischereirechte nutzt,
2. entgegen § 13 Abs. 4 Satz 1 der zuständigen Behörde den Abschluss oder die Änderung eines Fischereipachtvertrages oder eines Unterpachtvertrages nicht innerhalb von vierzehn Tagen zur Genehmigung vorlegt,
3. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 2 Erlaubnisscheine an natürliche Personen ausgibt, die nicht im Besitz eines gültigen Fischereischeins sind,

4. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 6 den Erlaubnisschein oder entgegen § 26 Abs. 1 den Fischereischein nicht bei sich führt oder auf Verlangen nicht vorzeigt,
5. entgegen § 14 Abs. 2 die von der unteren Fischereibehörde festgesetzte Höchstzahl der Erlaubnisscheine nicht beachtet oder gegen die von der unteren Fischereibehörde angeordneten Beschränkungen der Fangerlaubnis verstößt,
6. entgegen § 15 Abs. 3 Maßnahmen trifft, die die Rückkehr der Fische in ein Gewässer oder das Fischen auf den überfluteten Grundstücken erschweren oder verhindern,
7. entgegen § 35 Abs. 1 beim Fischfang künstliches Licht, explodierende, betäubende oder giftige Mittel oder verletzende Geräte einsetzt, entgegen § 35 Abs. 4 Hegefischen oder Gemeinschaftsfischen nicht anzeigt oder trotz Untersagung veranstaltet, entgegen § 35 Abs. 5 Wettfischveranstaltungen durchführt sowie entgegen § 35 Abs. 6 lebende Wirbeltiere als Köder verwendet,
8. entgegen § 36 Abs. 1 keine Vorrichtungen herstellt oder betreibt, die das Eindringen der Fische verhindern sowie nicht für einen sicheren Fischwechsel sorgt,
9. der Mitteilungspflicht nach § 37 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt sowie entgegen § 37 Abs. 2 und 3 handelt,
10. entgegen § 39 Abs. 1 eine Vorrichtung trifft, die den Fischwechsel verhindert, oder durch ständige Fischereivorrichtungen entgegen § 39 Abs. 2 Satz 1 ein Gewässer für den Fischwechsel versperrt,
11. entgegen § 39 Abs. 4 Satz 1 ständige Fischereivorrichtungen während der Schonzeiten nicht beseitigt oder abstellt,
12. entgegen § 41 die Durchgängigkeit des Gewässers nicht erhält oder wiederherstellt,
13. entgegen § 43 Abs. 1 in Fischwegen oder entgegen § 43 Abs. 2 und 3 auf der von der unteren Fischereibehörde bestimmten Strecke oberhalb oder unterhalb des Fischweges fischt,
14. entgegen § 44 an oder auf Gewässern Fischereigeräte fangfertig mitführt,
15. den Vorschriften einer aufgrund des § 14 Abs. 3, § 35 Abs. 3, § 38 Abs. 2, § 40 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 43 Abs. 2 sowie des § 48 Abs. 7 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
16. eine Auflage, mit der eine nach diesem Gesetz oder eine nach einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung erteilte Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung oder Befreiung verbunden ist, nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer

1. sich einer Kontrolle nach § 48 Abs. 3 entgegenstellt oder entzieht,
2. entgegen § 48 Abs. 4 Fischereiaufseher nicht an Bord von Wasserfahrzeugen lässt,

3. sich entgegen § 48 Abs. 5 der Beschlagnahme der aufgeführten Gegenstände entzieht.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(4) Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 3, 7, 11 oder 13 bezieht oder die zur Vorbereitung oder Begehung einer solchen Ordnungswidrigkeit verwendet worden sind, können eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die zuständige untere Fischereibehörde.

Neunter Teil Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 53 (aufgehoben)

§ 54 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 55 Aufhebung bestehender Vorschriften

Das Gesetz über Binnen- und Küstenfischerei -Fischereigesetz- vom 2. Dezember 1959 (GBl. I Nr. 67 S. 864) wird aufgehoben.

§ 56 (Inkrafttreten)

Amtliche Abkürzung: ThürFischAVO
Ausfertigungsdatum: 11.08.2020
Gültig ab: 25.09.2020
Dokumenttyp: Verordnung
Quelle:



Fundstelle: GVBl. 2020, 457
Gliederungs-Nr: -

Ausführungsverordnung zum Thüringer Fischereigesetz
(ThürFischAVO)
Vom 11. August 2020

Zum 09.01.2023 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Titel	Gültig ab
Ausführungsverordnung zum Thüringer Fischereigesetz (ThürFischAVO) vom 11. August 2020	25.09.2020
Inhaltsverzeichnis	25.09.2020
Eingangsformel	25.09.2020
Erster Abschnitt - Schutz der Fische	25.09.2020
§ 1 - Schonzeiten und Mindestmaße	25.09.2020
§ 2 - Ausnahmen von Schonzeiten und Mindestmaßen	25.09.2020
§ 3 - Ausübung der Aalfischerei	25.09.2020
§ 4 - Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur	25.09.2020
§ 5 - Besondere Fangverbote und Ausnahmen von Fangverboten	25.09.2020
§ 6 - Zurücksetzen von Fischen	25.09.2020
§ 7 - Inverkehrbringen von Fischen	25.09.2020
§ 8 - Regelungen für das Aussetzen von Fischen	25.09.2020
§ 9 - Dokumentation von Fangerträgen	25.09.2020
§ 10 - Entnahme von Wasserpflanzen, sonstigen Stoffen, Fischnährtieren und Fischlaich	25.09.2020
§ 11 - Betreten und Befahren der Gelegezone	25.09.2020
§ 12 - Schutz stationärer Fischfangeinrichtungen	25.09.2020
§ 13 - Einlassen zahmen Wassergeflügels	25.09.2020
§ 14 - Köderfische	25.09.2020

Titel	Gültig ab
§ 15 - Fischereigeräte, Fischfangeinrichtungen	25.09.2020
§ 16 - Unzulässige Fangmittel, Fangarten und Fischfangeinrichtungen	25.09.2020
§ 17 - Maschenweiten, Gitterstababstände	25.09.2020
Zweiter Abschnitt - Elektrofischerei	25.09.2020
§ 18 - Genehmigung	25.09.2020
§ 19 - Antragstellung	25.09.2020
§ 20 - Pflichten des Elektrofischers	25.09.2020
§ 21 - Elektrofischereiaufzeichnungen	25.09.2020
Dritter Abschnitt - Behandlung und Transport von Fischen	25.09.2020
§ 22 - Töten gefangener Fische	25.09.2020
§ 23 - Behandlung toter Fische	25.09.2020
§ 24 - Hältern von in der Angelfischerei gefangenen Fischen	25.09.2020
§ 25 - Transport lebender Fische	25.09.2020
Vierter Abschnitt - Fischerprüfung	25.09.2020
§ 26 - Zuständigkeit, Prüfungsinhalt und Prüfungsablauf	25.09.2020
§ 27 - Vorbereitungslehrgang	25.09.2020
§ 28 - Prüfungsausschuss	25.09.2020
§ 29 - Prüfungsgebühr	25.09.2020
§ 30 - Prüfungsort und -termin, Prüfungszulassung, Nachteilsausgleich	25.09.2020
§ 31 - Prüfungsauswertung, Prüfungsniederschrift, Prüfungszeugnis	25.09.2020
§ 32 - Wiederholung der Prüfung	25.09.2020
§ 33 - Anerkennung von Fischerprüfungen	25.09.2020
Fünfter Abschnitt - Fischereischein und Erlaubnisschein zum Fischfang	25.09.2020
§ 34 - Fischereischein und Jugendfischereischein	25.09.2020
§ 35 - Vierteljahresfischereischein	25.09.2020
§ 36 - Erlaubnisschein zum Fischfang	25.09.2020
§ 37 - Fischereischeingebühr und Fischereiabgabe	25.09.2020
Sechster Abschnitt - Fischereiaufsicht	25.09.2020
§ 38 - Zuständigkeit und Bestellung	25.09.2020
§ 39 - Widerruf	25.09.2020
§ 40 - Aufgaben, Pflichten und Befugnisse	25.09.2020
§ 41 - Persönliche und fachliche Eignung	25.09.2020

Titel	Gültig ab
§ 42 - Aus- und Fortbildung	25.09.2020
§ 43 - Ausweis	25.09.2020
Siebter Abschnitt - Fischereibeiräte und Fischereiberater	25.09.2020
§ 44 - Zusammensetzung und Berufung der Fischereibeiräte	25.09.2020
§ 45 - Mitgliedschaft	25.09.2020
§ 46 - Beendigung der Amtszeit	25.09.2020
§ 47 - Voraussetzungen für die Berufung der Fischereiberater	25.09.2020
§ 48 - Aufgaben des Fischereiberaters	25.09.2020
§ 49 - Stellung des Fischereiberaters	25.09.2020
§ 50 - Aufwandsentschädigungen	25.09.2020
Achter Abschnitt - Ordnungswidrigkeiten, Schlussbestimmungen	25.09.2020
§ 51 - Ordnungswidrigkeiten	25.09.2020
§ 52 - Gleichstellungsbestimmung	25.09.2020
§ 53 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten	25.09.2020
Anlage 1	25.09.2020
Anlage 2	25.09.2020
Anlage 3	25.09.2020

Inhaltsübersicht
Erster Abschnitt
Schutz der Fische

§ 1	Schonzeiten und Mindestmaße
§ 2	Ausnahmen von Schonzeiten und Mindestmaßen
§ 3	Ausübung der Aalfischerei
§ 4	Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur
§ 5	Besondere Fangverbote und Ausnahmen von Fangverboten
§ 6	Zurücksetzen von Fischen
§ 7	Inverkehrbringen von Fischen
§ 8	Regelungen für das Aussetzen von Fischen
§ 9	Dokumentation von Fangerträgen
§ 10	Entnahme von Wasserpflanzen, sonstigen Stoffen, Fischnährtieren und Fischlaich
§ 11	Betreten und Befahren der Gelegezone
§ 12	Schutz stationärer Fischfangeinrichtungen
§ 13	Einlassen zahmen Wassergeflügels
§ 14	Köderfische
§ 15	Fischereigeräte, Fischfangeinrichtungen
§ 16	Unzulässige Fangmittel, Fangarten und Fischfangeinrichtungen
§ 17	Maschenweiten, Gitterstababstände

Zweiter Abschnitt

Elektrofischerei

- § 18 Genehmigung
- § 19 Antragstellung
- § 20 Pflichten des Elektrofischers
- § 21 Elektrofischereiaufzeichnungen

Dritter Abschnitt

Behandlung und Transport von Fischen

- § 22 Töten gefangener Fische
- § 23 Behandlung toter Fische
- § 24 Hältern von in der Angelfischerei gefangenen Fischen
- § 25 Transport lebender Fische

Vierter Abschnitt

Fischerprüfung

- § 26 Zuständigkeit, Prüfungsinhalt und Prüfungsablauf
- § 27 Vorbereitungslehrgang
- § 28 Prüfungsausschuss
- § 29 Prüfungsgebühr
- § 30 Prüfungsort und -termin, Prüfungszulassung, Nachteilsausgleich
- § 31 Prüfungsauswertung, Prüfungsniederschrift, Prüfungszeugnis
- § 32 Wiederholung der Prüfung
- § 33 Anerkennung von Fischerprüfungen

Fünfter Abschnitt

Fischereischeine und Erlaubnisschein zum Fischfang

- § 34 Fischereischeine und Jugendfischereischeine
- § 35 Vierteljahresfischereischein
- § 36 Erlaubnisschein zum Fischfang
- § 37 Fischereischeingebühr und Fischereiabgabe

Sechster Abschnitt

Fischereiaufsicht

- § 38 Zuständigkeit und Bestellung
- § 39 Widerruf
- § 40 Aufgaben, Pflichten und Befugnisse
- § 41 Persönliche und fachliche Eignung
- § 42 Aus- und Fortbildung
- § 43 Ausweis

Siebter Abschnitt

Fischereibeiräte und Fischereiberater

- § 44 Zusammensetzung und Berufung der Fischereibeiräte
- § 45 Mitgliedschaft
- § 46 Beendigung der Amtszeit
- § 47 Voraussetzungen für die Berufung der Fischereiberater
- § 48 Aufgaben des Fischereiberaters
- § 49 Stellung des Fischereiberaters
- § 50 Aufwandsentschädigungen

Achter Abschnitt
Ordnungswidrigkeiten, Schlussbestimmungen

- § 51 Ordnungswidrigkeiten
- § 52 Gleichstellungsbestimmung
- § 53 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Aufgrund des § 14 Abs. 3, des § 26 Abs. 4 Satz 2, des § 28 Satz 4, des § 29 Abs. 4 Satz 1, des § 33 Abs. 1 Satz 2, des § 35 Abs. 3 und 6 Satz 2, des § 38 Abs. 2, des § 43 Abs. 3 Satz 3, des § 46 Abs. 4, des § 47 Abs. 2 Satz 3 und des § 48 Abs. 7 des Thüringer Fischereigesetzes (ThürFischG) vom 18. September 2008 (GVBl. S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 52 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), verordnet das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft hinsichtlich der §§ 1 bis 25 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und hinsichtlich des § 37 Abs. 2 im Benehmen mit dem Landesfischereibeirat:

Erster Abschnitt
Schutz der Fische

§ 1
Schonzeiten und Mindestmaße

(1) Es ist verboten, den nachfolgend benannten Arten während der Schonzeiten nachzustellen, sie vorsätzlich zu fangen oder zu töten. Außerhalb der Schonzeiten ist dieses erlaubt, wenn sie folgende Mindestmaße haben:

Fischart	Schonzeit	Mindestmaß
Aal (<i>Anguilla anguilla</i>)	1. November bis 28. Februar	50 cm
Aland (<i>Leuciscus idus</i>)	ganzjährig	entfällt
Äsche (<i>Thymallus thymallus</i>)	1. Februar bis 31. Mai	35 cm
Bachforelle (<i>Salmo trutta forma fario</i>)	1. Oktober bis 31. März	30 cm
Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>)	ganzjährig	entfällt
Barbe (<i>Barbus barbus</i>)	1. April bis 31. August	40 cm
Bitterling (<i>Rhodeus amarus</i>)	ganzjährig	entfällt
Döbel (<i>Squalius cephalus</i>)	keine	20 cm

Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>)	ganzjährig	entfällt
Hasel (<i>Leuciscus leuciscus</i>)	1. April bis 31. Mai	20 cm
Hecht (<i>Esox lucius</i>)	15. Februar bis 30. April	50 cm
Karausche (<i>Carassius carassius</i>)	1. April bis 31. Mai	15 cm
Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i>)	keine	35 cm
Lachs (<i>Salmo salar</i>)	ganzjährig	entfällt
Meerforelle (<i>Salmo trutta</i>)	ganzjährig	entfällt
Moderlieschen (<i>Leucaspius delineatus</i>)	ganzjährig	entfällt
Nase (<i>Chondrostoma nasus</i>)	ganzjährig	entfällt
Quappe (<i>Lota lota</i>)	1. November bis 31. März	30 cm
Rapfen (<i>Aspius aspius</i>)	ganzjährig	entfällt
Rotfeder (<i>Scardinius erythrophthalmus</i>)	keine	15 cm
Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>)	ganzjährig	entfällt
Schleie (<i>Tinca tinca</i>)	keine	25 cm
Schneider (<i>Alburnoides bipunctatus</i>)	ganzjährig	entfällt
Steinbeißer (<i>Cobitis taenia</i>)	ganzjährig	entfällt
Stichling, Neunstachliger (<i>Pungitius pungitius</i>)	ganzjährig	entfällt
Stör (<i>Acipenser sturio</i>)	ganzjährig	entfällt

Wels (<i>Silurus glanis</i>)	keine	50 cm
Westgroppe (<i>Cottus gobio</i>)	ganzjährig	entfällt
Zander (<i>Sander lucioperca</i>)	1. April bis 31. Mai	45 cm
Zährte (<i>Vimba vimba</i>)	ganzjährig	entfällt
Deutscher Edelkrebs (<i>Astacus astacus</i>)	ganzjährig	entfällt
Steinkrebs (<i>Austropotamobius torrentium</i>)	ganzjährig	entfällt
Bachmuschel (<i>Unio crassus</i>)	ganzjährig	entfällt
Flussmuschel, Große (<i>Unio tumidus</i>)	ganzjährig	entfällt
Flussperlmuschel (<i>Margaritifera margaritifera</i>)	ganzjährig	entfällt
Malermuschel (<i>Unio pictorum</i>)	ganzjährig	entfällt
Teichmuschel, Abgeplattete (<i>Pseudanodonta complanata</i>)	ganzjährig	entfällt
Teichmuschel, Gemeine (<i>Anodonta anatina</i>)	ganzjährig	entfällt
Teichmuschel, Große (<i>Anodonta cygnea</i>)	ganzjährig	entfällt

(2) Als Mindestmaß gilt bei Fischen der Abstand von der Kopfspitze bis zum Ende der natürlich ausgebreiteten Schwanzflosse.

§ 2

Ausnahmen von Schonzeiten und Mindestmaßen

(1) Die oberste Fischereibehörde kann auf Antrag Ausnahmen von § 1

1. zur Laich- und Laichfischgewinnung,
2. zum Aufbau und zur Erhaltung von Fischbeständen durch Umsetzen von Fischen mit ganzjähriger Schonzeit aus gesicherten Vorkommen in andere geeignete Gewässer ihres natürlichen Verbreitungsgebiets,

3. zur Sicherung von Fischbeständen durch Umsetzen von Fischen in andere geeignete Gewässer ihres natürlichen Verbreitungsgebiets in Vorbereitung zu erwartender oder infolge von Beeinträchtigungen des aquatischen Lebensraums,
4. zur Regulierung einseitiger oder übermäßig entwickelter Fischbestände oder
5. zum Fang von Fischen für wissenschaftliche Untersuchungen

zulassen.

(2) Anträge nach Absatz 1 sind mindestens zwei Wochen vor Beginn eines Vorhabens zu stellen. Ist das Einvernehmen nach Absatz 4 erforderlich, beträgt die Antragsfrist mindestens vier Wochen.

(3) § 1 gilt nicht für Fische, die aus Anlagen, Hältern oder Teichen entnommen werden, die der Aquakultur dienen.

(4) Für die Genehmigung einer Ausnahme nach Absatz 1 für Arten, die in der Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896) in der jeweils geltenden Fassung oder in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind, ist das Einvernehmen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde erforderlich.

§ 3

Ausübung der Aalfischerei

(1) Wer Aale zu Erwerbszwecken fängt, hat dies vor Aufnahme der Tätigkeit unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift der obersten Fischereibehörde schriftlich anzuzeigen. Nachträgliche Änderungen der Angaben nach Satz 1 oder die Einstellung der Aalfischerei zu Erwerbszwecken sind der obersten Fischereibehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Die oberste Fischereibehörde erfasst die Angaben nach Absatz 1 in einem Register unter Vergabe einer Registriernummer.

(3) Jedes Fischereifahrzeug, das für die Aalfischerei zu Erwerbszwecken eingesetzt wird, ist der obersten Fischereibehörde schriftlich anzuzeigen. Die oberste Fischereibehörde erfasst diese Fischereifahrzeuge in einem Verzeichnis. Wird ein Fischereifahrzeug nicht mehr für den Aalfang zu Erwerbszwecken eingesetzt, ist dies unverzüglich der obersten Fischereibehörde schriftlich anzuzeigen, damit diese das Fahrzeug aus dem Verzeichnis löschen kann. Die Anzeigepflichten nach Satz 1 und 3 obliegen demjenigen, der das Fischereifahrzeug zu Erwerbszwecken nutzt.

(4) Wer Aale zu Erwerbszwecken fängt, hat folgende schriftliche Aufzeichnungen zu führen:

1. ein Fangbuch über den Eigenfang von Speiseaalen,
2. ein Aal-Eingangsbuch über den Zukauf von Speiseaalen,
3. ein Aal-Ausgangsbuch über den Verkauf von Speiseaalen und

4. ein Aal-Besatzbuch über den Besitz der Gewässer, in denen Aale zu Erwerbszwecken angelandet werden.

Die Aufzeichnungen nach Nummern 1 bis 4 haben mindestens jeweils Angaben zum Zeitpunkt, zu Stückzahlen und Gewicht zu enthalten. Die Aufzeichnungen nach Satz 1 sind unverzüglich in Textform vorzunehmen und auf Verlangen der obersten Fischereibehörde vorzulegen. Die Eintragungen zu den einzelnen Tätigkeiten sind ab dem Zeitpunkt der jeweiligen Eintragung für mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

(5) Bei der Abgabe von Aalen oder von aus Aalen hergestellten Produkten an Wiederverkäufer durch Personen, die Aale zu Erwerbszwecken fangen, ist die nach Absatz 2 erteilte Registriernummer auf allen Handels- und Transportbelegen auszuweisen.

(6) Wer Aale mit der Handangel fängt, darf nur bis zu zwei Aale an einem Fangtag entnehmen.

§ 4

Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur

(1) Werden zum Zwecke der Aquakultur

1. Arten, die nach Artikel 3 Nr. 6 der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 des Rates vom 11. Juni 2007 über die Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur (ABl. L 168 vom 28.6.2007, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung nicht heimisch sind, eingeführt oder
2. Arten, die nach Artikel 3 Nr. 7 der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 gebietsfremd sind, umgesiedelt,

gelten dafür die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 708/2007.

(2) Anträge nach Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 sind bei der obersten Fischereibehörde zu stellen.

§ 5

Besondere Fangverbote und Ausnahmen von Fangverboten

(1) Die untere Fischereibehörde kann zum Schutz einzelner Fischarten, zum Schutz von Nährtieren oder von für die Fischerei bedeutsamen Wasserpflanzen den Fischfang in bestimmten Gewässern oder Gewässerteilen nach Anhörung des Fischereiberechtigten oder, im Fall der Verpachtung, des Fischereiausübungsberechtigten ganz oder teilweise verbieten.

(2) Die untere Fischereibehörde kann den Fischereiberechtigten oder, im Fall der Verpachtung, den Fischereiausübungsberechtigten zur Auflage machen, dass Arten, die in Thüringen nach Artikel 3 Nr. 6 der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 nicht heimisch, nach Artikel 3 Nr. 7 der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 gebietsfremd oder die nicht gewässertypisch sind, aus Gewässern zu entnehmen sind, wenn zu erwarten ist, dass durch deren Vorkommen andere Arten, Lebensräume und Ökosysteme gefährdet werden.

(3) Vor der Entscheidung über Sachverhalte nach den Absätzen 1 oder 2 ist der zuständige Fischereiberater zu hören. Wenn Arten betroffen sind, die in der Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896) in der jeweils geltenden Fassung oder in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden

Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind, ist das Benehmen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde herzustellen.

§ 6

Zurücksetzen von Fischen

(1) Untermaßige oder während der Schonzeit in Gewässern nach § 1 Abs. 1 ThürFischG unbeabsichtigt gefangene Fische müssen unverzüglich schonend in das Fanggewässer zurückgesetzt werden.

(2) Gefangene Fische, die in Thüringen nach Artikel 3 Nr. 6 der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 nicht heimisch oder nach Artikel 3 Nr. 7 der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 gebietsfremd sind, für die keine Schonzeit oder kein Mindestmaß festgesetzt sind, müssen angelandet und dürfen nicht in das Gewässer zurückgesetzt werden. Satz 1 gilt nicht für Fische, die aus Anlagen, Hältern oder Teichen entnommen werden, die der Aquakultur dienen.

§ 7

Inverkehrbringen von Fischen

(1) Arten,

1. für die ganzjährige Schonzeiten nach § 1 Abs. 1 festgelegt sind oder
2. die in der Bundesartenschutzverordnung oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,

dürfen nicht in Besitz genommen, vermarktet oder auf sonstige Weise in Verkehr gebracht werden. Ausnahmen hiervon können von der obersten Fischereibehörde im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde genehmigt werden.

(2) Wer als Fischereiberechtigter oder, im Fall der Verpachtung, als Fischereiausübungsberechtigter in Gewässern nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 ThürFischG die in Absatz 1 genannten Arten vermehrt, hält, vermarktet oder sonst in den Verkehr bringt, hat unverzüglich Aufzeichnungen über Bestand, Zugang und Abgang solcher Arten zu führen. Die Aufzeichnungen sind ab dem Zeitpunkt der Anlegung für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und den Fischereibehörden auf Verlangen vorzulegen.

§ 8

Regelungen für das Aussetzen von Fischen

(1) Fische dürfen nur ausgesetzt werden, wenn dadurch das Hegeziel nach § 2 Abs. 2 ThürFischG nicht beeinträchtigt wird und negative Auswirkungen auf Arten, Artenvielfalt und Ökosysteme nicht zu erwarten sind. Dabei sind die dem Gewässertyp entsprechende Artenzusammensetzung, die Häufigkeit und die Altersstruktur der vorhandenen Fischfauna sowie die jeweils geltenden fischseuchenrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(2) Fische und deren Laichprodukte, die

1. nach Artikel 3 Nr. 6 der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 nicht heimisch sind,
2. nach Artikel 3 Nr. 7 der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 gebietsfremd sind,
3. nicht typisch für ein Gewässer oder eine Gewässerregion sind,

4. gentechnisch verändert sind oder
5. Krankheitsanzeichen oder erkennbaren Parasitenbefall aufweisen,

dürfen nicht in Gewässer ausgesetzt werden. In Gewässern mit sich selbst erhaltenden Edelkrebs- oder Steinkrebsbeständen ist der Besatz mit Aalen nicht erlaubt. In Fließgewässer der Forellenregion dürfen Aale, Hechte und Quappen nicht besetzt werden. Ausnahmen von Satz 1 Nr. 1 und 2 können durch die oberste Fischereibehörde auf Antrag genehmigt werden.

(3) Fischbesatz soll aus Beständen oder Nachzuchten des gleichen Fließgewässersystems erfolgen und der Fischfauna des zu besetzenden Gewässers ökologisch möglichst vergleichbar sein.

(4) Werden Fische, für die ein Mindestmaß nach § 1 Abs. 1 festgesetzt wurde und die dieses erreicht haben, in Fischteichen oder Fischbehältern im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 ThürFischG ausgesetzt, darf für den Zeitraum von vier Wochen nach Abschluss der Besatzmaßnahmen der Fischfang mit der Handangel in diesen Gewässern nicht ausgeübt werden.

(5) Über jede Besatzmaßnahme ist ein Verzeichnis zu Herkunft, Art, Anzahl oder Gewicht der Fische zu führen. Die Unterlagen sind ab dem Zeitpunkt der Anlegung für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der unteren Fischereibehörde auf Verlangen vorzulegen.

(6) Die Absätze 1 und 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 gelten nicht für Gewässer nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 ThürFischG, die der Aquakultur dienen.

(7) Bei Besatz von Anlagen, Hältern oder Teichen, die der Aquakultur dienen, oder von Gewässern nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 ThürFischG mit Fischen, die in Thüringen nach Artikel 3 Nr. 6 der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 nicht heimisch oder nach Artikel 3 Nr. 7 der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 gebietsfremd sind, die gentechnisch verändert oder für die unterliegende Gewässerregion nicht typisch sind, ist vom Fischereiberechtigten oder, im Fall der Verpachtung, vom Fischereiausübungsberechtigten sicherzustellen, dass ein Entweichen der Fische durch Anbringen von Absperrvorrichtungen, die dem Stand der Technik entsprechen, ausgeschlossen wird.

§ 9

Dokumentation von Fangerträgen

(1) Die Fänge der Angelfischerei sind vom Fischereiausübungsberechtigten in eine Fangkarte einzutragen. In der Fangkarte ist zwischen entnommenen und aus Gründen der Einhaltung von Schonzeiten und Mindestmaßen nach § 1 wieder zurückgesetzten Fischen zu unterscheiden. Die Fangkarte hat Angaben über Art, Anzahl und Länge der entnommenen und wieder zurückgesetzten Fische sowie über die Dauer der Fangzeit pro Tag zu enthalten. Die Angaben sind dem Fischereiberechtigten oder, im Fall der Verpachtung, dem Fischereiausübungsberechtigten spätestens mit Ablauf der Geltungsdauer des Erlaubnisscheins zum Fischfang nach § 14 Abs. 1 ThürFischG zu übergeben. Wenn keine Fänge getätigt wurden, ist Fehlmeldung zu erteilen und die Dauer der Fangzeit pro Tag auf der Fangkarte zu vermerken.

(2) Der Fischereiberechtigte oder, im Fall der Verpachtung, der Fischereiausübungsberechtigte hat auf der Grundlage der Daten aus den Fangkarten eine Statistik über die jährlichen Fangerträge des jeweiligen Gewässers entsprechend § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 ThürFischG zu führen und auf Verlangen der zuständigen unteren Fischereibehörde vorzulegen.

(3) Über die Ergebnisse der genehmigten Befischungen in Fischwegen nach § 43 Abs. 3 Satz 1 Thür-FischG ist von den ausführenden Personen ein Nachweis anhand des von der obersten Fischereibehörde vorgegebenen Befischungsprotokolls zu führen. Die Aufzeichnungen sind der unteren Fischereibehörde spätestens 14 Tage nach Beendigung der Befischung unaufgefordert zu übergeben. Die Aufzeichnungen sind von den unteren Fischereibehörden jeweils zum Quartalsende der obersten Fischereibehörde zuzuleiten.

§ 10

Entnahme von Wasserpflanzen, sonstigen Stoffen, Fischnährtieren und Fischlaich

(1) Die Entnahme von Über- und Unterwasserpflanzen sowie von sonstigen Stoffen, wie Schlamm, Erden, Sand, Kies oder Steinen, ist nur mit Erlaubnis des Fischereiberechtigten oder, im Fall der Verpachtung, des Fischereiausübungsberechtigten zulässig.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen der Hege, der Gewässerunterhaltung, des Gewässerausbaus sowie der Gewässeraufsicht. Die §§ 13 bis 19 und 30 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), § 15 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes und zur weiteren landesrechtlichen Regelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Thüringer Naturschutzgesetz - ThürNatG -) vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323, 340) sowie § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) jeweils in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(3) Fischnährtiere und Fischlaich dürfen ohne Erlaubnis des Fischereiberechtigten oder, im Fall der Verpachtung, des Fischereiausübungsberechtigten nicht aus dem Wasser entnommen werden.

§ 11

Betreten und Befahren der Gelegezone

(1) Das Betreten und Befahren der flachen, mit Wasserpflanzen bewachsenen, wasserseitigen Uferzone (Gelegezone) ist nicht gestattet.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Fischereiberechtigte, Fischereiausübungsberechtigte, Mitarbeiter der zuständigen Fischereibehörden und Fischereiaufseher, soweit es zur Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlich ist. Die unteren Fischereibehörden können weitere Ausnahmen zulassen. Die Belange des Arten- und Biotopschutzes sind hierbei zu beachten.

§ 12

Schutz stationärer Fischfangeinrichtungen

Bei der Ausübung der Angelfischerei oder von wassersportlichen Aktivitäten ist von stationären Fischfangeinrichtungen, wie Reusen, Stellnetzen, Hamen oder anderen, ein Abstand von mindestens 50 Metern einzuhalten.

§ 13

Einlassen zahmen Wassergeflügels

Zahmes Wassergeflügel darf nur dann in ein Gewässer eingelassen werden, wenn der Fischereiberechtigte oder, im Fall der Verpachtung, der Fischereiausübungsberechtigte seine Zustimmung erteilt hat und die Qualität des Gewässers und des abfließenden Wassers nicht nachteilig beeinträchtigt wird.

§ 14 Köderfische

(1) Fische und Teile von Fischen dürfen nur als Köder in dem Gewässer oder Gewässerabschnitt verwendet werden, aus dem sie stammen.

(2) Als Köder dürfen nur Arten eingesetzt werden, für die zum Zeitpunkt der Verwendung keine Schonzeit gilt, für die kein Mindestmaß festgelegt ist oder die das Mindestmaß nach § 1 erreicht haben.

(3) Köderfische dürfen nur im Rahmen der Eigenbedarfsdeckung gefangen werden.

(4) Die Hälterung von Köderfischen ist verboten.

§ 15 Fischereigeräte, Fischfangeinrichtungen

(1) Reusen müssen so beschaffen sein, dass sich die gefangenen Fische nicht mehr als unvermeidbar verletzen können.

(2) Ausgelegte Netze und Legangeln in Form von Grund- und Schwebeschnüren sind mindestens täglich, Reusen mindestens jeden zweiten Tag zu kontrollieren. Die Fänge sind zum Zeitpunkt der Kontrolle zu entnehmen.

(3) Die Angelfischerei darf mit höchstens zwei Handangeln je Fischereiausübungsberechtigten ausgeübt werden. Beim Spinn- oder Flugangeln darf nur mit einer Angel je Fischereiausübungsberechtigten gefischt werden.

(4) Zum Fang von Köderfischen kann anstelle einer Handangel eine Senke in der maximalen Größe von 1,2 Meter mal 1,2 Meter und einer Maschenweite von mindestens 14 Millimetern verwendet werden.

(5) Ausgelegte Handangeln und Senken müssen von den jeweiligen Fischereiausübungsberechtigten ständig persönlich beaufsichtigt werden.

§ 16 Unzulässige Fangmittel, Fangarten und Fischfangeinrichtungen

(1) Verboten ist das Fischen unter Verwendung von

1. Aalharken, Speeren, Spießern, Stecheisen, Schlingen, Fischgabeln, Fallen mit Schlagfedern und Geräten zum Reißen der Fische,
2. Schusswaffen und gleichgestellten Gegenständen, bei denen bestimmungsgemäß feste Körper, wie Bolzen und Pfeile, gezielt verschossen werden, deren Antriebsenergie durch Muskelkraft eingebracht und durch eine Sperrvorrichtung gespeichert werden kann, wie beispielsweise Bogen, Harpune oder Armbrust, oder
3. anderen oder mehr Angelgeräten als durch den Erlaubnisschein zum Fischfang nach § 14 Abs. 1 ThürFischG genehmigt sind.

(2) Verboten sind außerdem

1. das Anlegen neuer ortsgebundener Aalfänge oder
2. das Fischen mittels Abdämmens, Absperrens, Abzapfens oder Ablassens natürlicher Gewässer nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 ThürFischG.

(3) Zur Wahrung des Hegeziels nach § 2 Abs. 2 ThürFischG, insbesondere bei Störung des biologischen Gleichgewichts sowie zur Förderung der natürlichen Reproduktion und des Abwachsens der Fische, kann die untere Fischereibehörde über die in Absätzen 1 und 2 aufgeführten Verbote hinaus die Anwendung weiterer Fangmittel, Fangarten und Fischfangeinrichtungen beschränken oder verbieten.

§ 17

Maschenweiten, Gitterstababstände

(1) Die Maschenweite wird in nassem Zustand zwischen zwei gegenüberliegenden Knoten von der Mitte des einen Knotens zur Mitte des anderen Knotens gemessen.

(2) Bei Netzen müssen die Maschenweiten mindestens 25 Millimeter betragen. Das gilt nicht für den Einsatz in der Aquakultur sowie für die Kehlen von Reusen, den hinteren Sackteil von Zugnetzen sowie für Netze zum Fang von Aalen und Köderfischen.

(3) Für den hinteren Sackteil bei Aalhamen sowie Anker- und Pfahlhamen ist abweichend von Absatz 2 Satz 1 eine Maschenweite von mindestens 15 Millimetern zulässig.

(4) Die Vorgaben der Maschenweiten nach den Absätzen 2 und 3 gelten nicht für angeordnete Maßnahmen zur Sicherung fischereilicher oder fischereiwissenschaftlicher Belange sowie für Maßnahmen, die im Hegeplan nach § 25 ThürFischG aufgeführt sind.

(5) Bei Absperrungen vor Triebwerken, Turbinen und Anlagen der Wasserentnahme hat der Betreiber sicherzustellen, dass die Gitterstäbe einen lichten Abstand von höchstens 15 Millimetern haben. Für Gewässer oder Gewässerregionen, in denen Aale, Meerforellen oder Lachse zu den typischen Arten zählen, sind Gitterstababstände von maximal 10 Millimetern einzuhalten. Gleichzeitig ist für Leiteinrichtungen zu sorgen, die das Auffinden von Abwanderungsmöglichkeiten und eine tierschutzgerechte, schadlose und nahezu verzögerungsfreie Abwanderung sämtlicher Fischarten in das Unterwasser gewährleisten. Dabei ist der jeweilige Stand von Wissenschaft und Technik zu beachten.

(6) Absatz 5 gilt nicht für Entlastungs- und Entnahmeanlagen von Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken sowie für Ein- und Ausläufe von Pumpspeicherwerken, für Anlagen, die der Fischzucht dienen, oder wenn gleichwertige Verfahren verwendet werden, die das Eindringen von Fischen verhindern.

Zweiter Abschnitt

Elektrofischerei

§ 18

Genehmigung

(1) Der Fischfang unter Anwendung von elektrischem Strom (Elektrofischerei) darf nur mit Genehmigung der obersten Fischereibehörde ausgeübt werden.

(2) Die Genehmigung darf nur

1. zur Erfassung der Fischbestände, insbesondere bei Bestandsaufnahmen zur Beweissicherung,
2. bei Vorliegen besonderer fischereilicher Verhältnisse, insbesondere bei Störung des biologischen Gleichgewichts,
3. zur Förderung von Hege- und Reproduktionsmaßnahmen von bestimmten Fischarten oder
4. zu Lehr- oder Forschungszwecken

erteilt werden.

(3) Die Genehmigung ist befristet und widerruflich für bestimmte Zwecke, Gewässer und Geräte zu erteilen. Die Genehmigung kann mit weiteren Bedingungen oder Auflagen versehen werden.

(4) Mit der Genehmigung stellt die oberste Fischereibehörde einen Berechtigungsschein aus.

(5) Bei Fischsterben oder Gefahr im Verzug kann die oberste Fischereibehörde vorab eine Ausnahme-genehmigung erteilen. Die Antragstellung nach § 19 ist in diesem Fall unverzüglich nachzuholen.

§ 19

Antragstellung

(1) Die Genehmigung auf Ausübung der Elektrofischerei wird auf Antrag des Fischereiberechtigten, des Fischereiausübungsberechtigten oder der die Elektrofischerei durchführenden Person (Elektrofischer) unter Verwendung des von der obersten Fischereibehörde vorgegebenen Antragsformulars erteilt. Der Antrag ist grundsätzlich mindestens vier Wochen vor dem geplanten Befischungstermin zu stellen und muss folgende Angaben enthalten:

1. den Namen und die Anschrift des Antragstellers,
2. den Namen des Fischereiberechtigten oder, im Fall der Verpachtung, des Fischereiausübungsberechtigten, wenn dieser mit dem Antragsteller nicht übereinstimmt,
3. die genaue Angabe des Gewässers, in dem die Elektrofischerei ausgeübt werden soll, einschließlich der Grenzen des Gewässers,
4. die Zeitdauer der Befischung in Form der Elektrofischerei und
5. die Begründung des Antrags sowie eventuell ergänzende Erläuterungen.

(2) Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung sind

1. der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang über Elektrofischerei durch Vorlage eines Bedienungsscheins zum Betreiben von Elektrofischfang-Anlagen; Erlaubnisscheine zur Elektrofischerei, die vor dem 3. Oktober 1990 erteilt wurden, und Bedienungsscheine anderer Länder werden anerkannt,
2. die Vorlage der Bestätigung des Technischen Überwachungsvereins oder der Prüfstelle des VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V., dass das Elektrofischereige-

rät den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den Bestimmungen des VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. für Elektrofischereigeräte entspricht und Schädigungen der Fischerei ausschließt,

3. der Nachweis einer abgeschlossenen Haftpflichtversicherung von 500 000 Euro für Personenschäden und 50 000 Euro für Sachschäden und
4. die schriftliche Zustimmung des Fischereiberechtigten oder, im Fall der Verpachtung, des Fischereiausübungsberechtigten des Gewässers, in dem die Elektrofischerei ausgeübt werden soll; die oberste Fischereibehörde kann verlangen, dass auch die Zustimmungserklärung von Fischereiberechtigten oder, im Fall der Verpachtung, von Fischereiausübungsberechtigten angrenzender Gewässerteile vorgelegt wird, wenn nachteilige Auswirkungen auf den Fischbestand eines angrenzenden Gewässerteils nicht auszuschließen sind.

§ 20

Pflichten des Elektrofischers

(1) Die Elektrofischerei darf nur von dem im Berechtigungsschein nach § 18 Abs. 4 oder dem in der Vorabgenehmigung nach § 18 Abs. 5 Satz 1 bezeichneten Elektrofischer ausgeübt werden. Der Elektrofischer hat dabei die Fangelektrode selbst zu führen und mindestens einen in die Bedienungsvorschriften unterwiesenen, volljährigen Helfer hinzuzuziehen. Der Elektrofischer hat die sich aus den besonderen örtlichen Umständen ergebenden Sorgfaltspflichten zu erfüllen.

(2) Bei Ausübung der Elektrofischerei sind der Fischereischein und der Berechtigungsschein nach § 18 Abs. 4 mitzuführen und den Fischereibehörden oder Fischereiaufsehern auf Verlangen zur Einsichtnahme auszuhändigen.

§ 21

Elektrofischereiaufzeichnungen

Die Ergebnisse der Elektrofischerei hat der Elektrofischer nach einem von der obersten Fischereibehörde vorgegebenen Muster aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen nach Satz 1 sind der obersten Fischereibehörde spätestens 14 Tage nach Beendigung der jeweiligen Ausübung der Elektrofischerei unaufgefordert vorzulegen.

Dritter Abschnitt

Behandlung und Transport von Fischen

§ 22

Töten gefangener Fische

(1) Fische sind vor dem Töten zu betäuben. Die Betäubung hat nach den Vorgaben der Tierschutz-Schlachtverordnung vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2982) in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen und die Betäubungswirkung bis zum Abschluss der Tötung anzuhalten.

(2) In der Angelfischerei zulässigerweise gefangene Fische sind

1. sofort nach dem Fang oder
2. nach Beendigung der nach § 24 Abs. 3 möglichen Hälterung im Setzkescher

nach Absatz 1 zu betäuben und tierschutzgerecht zu töten.

§ 23

Behandlung toter Fische

(1) Fische, die in Fischereigeräten oder Fischfangeinrichtungen tot aufgefunden werden, sind unverzüglich zu entnehmen.

(2) Tote Fische dürfen in ein Gewässer nicht eingebracht werden. Das gilt nicht für die Verwendung als Köderfische oder als Futterfische für Fischzuchtanlagen.

(3) Beschränkungen nach anderen Rechtsvorschriften, insbesondere des Wasser-, Lebensmittel- und Tierseuchenrechts, bleiben unberührt.

§ 24

Hältern von in der Angelfischerei gefangenen Fischen

(1) Das Hältern von mit der Handangel gefangenen Fischen im Fanggewässer ist auf die geringstmögliche Dauer zu beschränken. Eine Schädigung der Fische ist auszuschließen.

(2) Die Hälterung von Salmoniden im Setzkescher ist verboten.

(3) Der Setzkescher darf nur in den dafür geeigneten Gewässerbereichen mit der für die zu hälternde Fischart erforderlichen Wasserqualität eingesetzt werden. Er muss ausreichend geräumig sein und darf nur aus knotenfreiem textilem Material bestehen. Ein freies Schwimmen der Fische ist zu gewährleisten.

(4) In Setzkeschern gehälterte Fische dürfen nicht zurückgesetzt werden.

§ 25

Transport lebender Fische

(1) Fische sind ausgenüchtert auf den Transport zu bringen. Der Transport lebender Fische darf nur in Behältnissen erfolgen, die die für die zu transportierenden Fischarten erforderlichen Transportbedingungen gewährleisten.

(2) Die Besatzdichte und das Zusammensetzen verschiedener Arten in den Transportbehältern sind so zu bemessen, dass Schädigungen der Fische nicht zu erwarten sind.

(3) Die Transportzeit ist auf die geringstmögliche Dauer zu beschränken.

(4) Der Transport darf nur von Personen durchgeführt werden, die über die erforderliche Sachkunde aufgrund einer fischereilichen Ausbildung oder des Besitzes eines gültigen Fischereischeins verfügen.

(5) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Evakuierungen aus natürlichen Gewässern und bei Gefahr im Verzug.

Vierter Abschnitt

Fischerprüfung

§ 26

Zuständigkeit, Prüfungsinhalt und Prüfungsablauf

(1) Die Fischerprüfung nach § 29 Abs. 1 Satz 1 ThürFischG wird in Form einer schriftlichen Prüfung bei der unteren Fischereibehörde abgelegt. Die Prüfung ist nicht öffentlich.

(2) Vor Beginn der Prüfung sind die Prüflinge darauf hinzuweisen, dass jede gegenseitige Kontaktaufnahme sowie die Benutzung von Hilfsmitteln untersagt sind und ein Verstoß gegen diese Anweisungen den Ausschluss von der weiteren Prüfung zur Folge hat. Die Prüfung gilt im Fall des Ausschlusses von der weiteren Prüfung als „nicht bestanden“.

(3) Die Prüfung besteht aus einem Prüfungsfragebogen mit je zehn Fragen aus den Prüfungsgebieten

1. allgemeine Fischkunde,
2. spezielle Fischkunde,
3. Gewässerkunde,
4. Natur-, Tier- und Umweltschutz,
5. Gerätekunde und
6. Rechtskunde.

(4) Die Prüfungsdauer beträgt höchstens 90 Minuten. Die Prüfungsfragebögen sind so zu gestalten, dass die Beantwortung der jeweiligen Frage durch Ankreuzen einer Antwort von drei vorgeschlagenen Antwortmöglichkeiten erfolgen kann. Die Prüfungsfragebögen werden von der unteren Fischereibehörde erstellt. Für den Fall, dass nach § 28 Abs. 1 Satz 2 ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet wird, sind die daran beteiligten unteren Fischereibehörden gemeinsam für die Erstellung der Prüfungsfragebögen zuständig. Die einzelnen Fragen sind aus dem mindestens 600 Fragen umfassenden Fragenkatalog, der von der obersten Fischereibehörde erstellt und in einem zeitlichen Abstand von fünf Jahren aktualisiert wird, auszuwählen.

§ 27

Vorbereitungslehrgang

(1) Der Antragsteller hat an einem Lehrgang zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung (Vorbereitungslehrgang) teilzunehmen.

(2) Der Vorbereitungslehrgang wird von Lehrgangslleitern mit fachlicher Eignung angeboten. Vor der Durchführung eines Vorbereitungslehrganges hat der Lehrgangslleiter der unteren Fischereibehörde, in deren Zuständigkeitsbereich der Lehrgang angeboten wird, die fachliche Eignung nachzuweisen, das Lehrgangsprogramm, Ort und Zeitpunkt des Lehrganges mitzuteilen.

(3) Die Dauer des Vorbereitungslehrgangs beträgt mindestens 30 volle Zeitstunden. Er kann als Präsenz- oder als Online-Lehrgang durchgeführt werden. Grundlage für die Durchführung der Vorbereitungslehrgänge bildet ein Rahmenausbildungsplan, der von der obersten Fischereibehörde herausgegeben wird.

(4) Zeit und Ort des Vorbereitungslehrgangs sind durch den Lehrgangslleiter oder den ihn beauftragenden Veranstalter in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(5) Die fachliche Eignung der Lehrgangleiter ist nachzuweisen durch

1. einen gültigen Fischereischein
2. die erfolgreiche Teilnahme an einem von der obersten Fischereibehörde benannten Lehrgang einer staatlichen Lehranstalt und
3. die Teilnahme an einer Unterweisung in die in Thüringen geltenden fischereirechtlichen Vorschriften.

Die Unterweisung in die in Thüringen geltenden fischereirechtlichen Vorschriften erfolgt durch die oberste Fischereibehörde. Über die Unterweisung nach Nummer 3 wird ein Teilnahmezertifikat ausgestellt.

§ 28

Prüfungsausschuss

(1) Für die Abnahme der Fischerprüfung ist von der unteren Fischereibehörde ein Prüfungsausschuss zu bilden. Mehrere untere Fischereibehörden können gemeinsam einen Prüfungsausschuss bilden.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus einem Vertreter der unteren Fischereibehörde als Vorsitzendem und zwei Beisitzern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestimmen. Der Prüfungsausschuss wird für jeweils fünf Jahre durch die untere Fischereibehörde oder, im Fall des Absatzes 1 Satz 2, durch die den Prüfungsausschuss bildenden unteren Fischereibehörden berufen.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter müssen die zur Abnahme der Prüfung erforderliche fachliche Eignung besitzen. Personen sind als Mitglieder des Prüfungsausschusses oder deren Stellvertreter geeignet, wenn sie

1. das 21. Lebensjahr vollendet haben und
2. erfolgreich an einem Vorbereitungslehrgang zur Fischerprüfung teilgenommen haben oder im Besitz eines gültigen Fischereischeins sind.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter sind zur unparteiischen und gewissenhaften Ausübung ihrer Tätigkeit und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet. Die §§ 20 und 81 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Die Erstattung von Reisekosten an die ehrenamtlichen Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter erfolgt nach Maßgabe der für Landesbeamte geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen.

(5) Der Prüfungsausschuss hat die Fischerprüfung vorzubereiten, durchzuführen und auszuwerten sowie den zeitlichen Ablauf festzulegen.

§ 29

Prüfungsgebühr

(1) Für die Teilnahme an der Fischerprüfung wird eine Prüfungsgebühr in Höhe von 35 Euro erhoben. Der Betrag ist spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn bei der zuständigen unteren Fischereibehörde zu entrichten.

(2) Die mit der Prüfungsgebühr erzielten Einnahmen werden zur Deckung der notwendigen Auslagen der Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter sowie der bei der unteren Fischereibehörde entstehenden Personal- und Sachkosten verwendet.

§ 30

Prüfungsort und -termin, Prüfungszulassung, Nachteilsausgleich

(1) Die Prüfungstermine werden von den unteren Fischereibehörden nach Bedarf festgelegt.

(2) Prüfungsort und -termin sind von der unteren Fischereibehörde mindestens drei Monate vor dem festgelegten Prüfungstermin in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu geben.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Fischerprüfung ist spätestens vier Wochen vor dem festgelegten Prüfungstermin bei der unteren Fischereibehörde einzureichen.

(4) Anträge auf Zulassung zur Fischerprüfung sind auf den von der obersten Fischereibehörde vorgegebenen Antragsformularen zu stellen. Die Formulare gibt die untere Fischereibehörde aus.

(5) Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Vorbereitungslehrgang sowie die Bescheinigung über die gezahlte Prüfungsgebühr sind dem Antrag auf Zulassung zur Fischerprüfung beizufügen. Minderjährige Antragsteller haben die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters dem Antrag beizufügen.

(6) Die Zulassung zur Fischerprüfung ist Antragstellern zu versagen, wenn

1. sie das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. sie geschäftsunfähig nach § 104 Nr. 2 BGB sind,
3. sie den Antrag auf Zulassung zur Fischerprüfung und die beizufügenden Unterlagen nicht fristgemäß oder unvollständig vorgelegt haben oder
4. Gründe vorliegen, bei denen nach § 31 Abs. 1 ThürFischG der Fischereischein versagt werden kann.

(7) Die untere Fischereibehörde hat die zugelassenen Antragsteller unter Angabe von Ort und Zeit der Fischerprüfung schriftlich zu laden. Antragstellern, die nicht zur Prüfung zugelassen werden, ist der Grund der Ablehnung schriftlich mitzuteilen.

(8) Im Fall einer nachgewiesenen Beeinträchtigung eines zugelassenen Antragstellers, die bei Ablegung der Prüfung zu erheblichen Nachteilen führen würde, kann die untere Fischereibehörde einen angemessenen Nachteilsausgleich gewähren. Als Nachteilsausgleich kommen insbesondere die Zulassung von Hilfsmitteln oder eine Verlängerung der Prüfungszeit in Betracht. Eine Erleichterung der Prüfungsanforderungen hinsichtlich der qualitativ zu erbringenden Leistungen oder ein Verzicht auf Prüfungsleistungen ist in keinem Fall zulässig. Der Nachteilsausgleich ist mit dem Antrag auf Zulassung

zur Fischerprüfung bei der unteren Fischereibehörde zu beantragen; die entsprechenden Nachweise sind dem Antrag beizufügen.

§ 31

Prüfungsauswertung, Prüfungsniederschrift, Prüfungszeugnis

(1) Die Prüfungsfragebögen werden innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Fischerprüfung von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses ausgewertet. Jede richtig beantwortete Frage wird mit einem Punkt bewertet. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn in jedem der in § 26 Abs. 3 bezeichneten Prüfungsgebiete mindestens sechs Punkte und als Gesamtergebnis mindestens 45 Punkte erreicht wurden. Die Prüfung ist mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten.

(2) Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Namen der Prüflinge, die Prüfungsergebnisse, die Namen der Prüfer sowie besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Die Erteilung der Hinweise nach § 26 Abs. 2 Satz 1 sowie Verstöße, die den Ausschluss von der Prüfung zur Folge hatten, sind in der Prüfungsniederschrift zu vermerken. Diese Niederschrift ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und zusammen mit den Prüfungsunterlagen von der unteren Fischereibehörde für die Dauer von zehn Jahren aufzubewahren.

(3) Nach bestandener Prüfung erhält der Prüfling innerhalb einer Woche nach erfolgter Prüfungsauswertung ein Zeugnis, das von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterzeichnet ist.

(4) Hat ein Prüfling die Fischerprüfung nicht bestanden, ist ihm oder bei Minderjährigen dem gesetzlichen Vertreter dieses innerhalb einer Woche nach erfolgter Prüfungsauswertung schriftlich mitzuteilen.

§ 32

Wiederholung der Prüfung

Nach einer nicht bestandenen Prüfung kann der Prüfling erneut an einer Fischerprüfung in vollem Umfang teilnehmen.

§ 33

Anerkennung von Fischerprüfungen

(1) Der für die erstmalige Erteilung des Fischereischeins nach § 29 Abs. 1 ThürFischG vorgeschriebenen bestandenen Fischerprüfung gleichgestellt sind die nach dem Recht anderer Länder bestandenen staatlichen oder unter staatlicher Aufsicht durchgeführten Fischerprüfungen sowie die vor 1990 abgelegte Raubfischqualifikation.

(2) Der Abschluss eines biologisch ausgerichteten Fachhochschul- oder Universitätsstudiums im Bereich Fischereiwesen wird der bestandenen Fischerprüfung gleichgestellt.

Fünfter Abschnitt

Fischereischeine und Erlaubnisschein zum Fischfang

§ 34

Fischereischeine und Jugendfischereischeine

(1) Die in § 28 Satz 1 ThürFischG benannten Fischereischeine werden unter Verwendung von Vordrucken nach den Mustern der Anlage 1 erteilt.

(2) Von der Gleichstellung von Fischereischein nach § 26 Abs. 4 Satz 1 ThürFischG ausgenommen sind Fischereischeine, die in anderen Ländern oder anderen europäischen Staaten ohne das Ablegen einer Fischerprüfung, die den Bestimmungen des Vierten Abschnitts vergleichbar ist, erteilt wurden.

§ 35

Vierteljahresfischereischein

(1) Der Vierteljahresfischereischein berechtigt zum Fischen mit der Handangel. Er wird ohne die nach § 29 Abs. 1 und 2 Nr. 1 ThürFischG erforderlichen Nachweise durch die nach § 30 ThürFischG zuständige Stelle der Gemeinden auf Antrag an Personen, die mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben, unter Verwendung des Vordruckes nach dem Muster der Anlage 2 erteilt.

(2) Der Vierteljahresfischereischein darf pro Person nur einmal je Kalenderjahr erteilt werden.

(3) Mit der Erteilung des Vierteljahresfischereischeins ist die Broschüre „Das Angeln mit dem Vierteljahresfischereischein in Thüringen“ auszuhändigen.

§ 36

Erlaubnisschein zum Fischfang

(1) Der Erlaubnisschein zum Fischfang nach § 14 Abs. 1 ThürFischG muss folgende Angaben enthalten:

1. fortlaufende Nummer,
2. Name und Vorname des Inhabers,
3. Wohnanschrift des Inhabers,
4. Gültigkeitsdauer des Erlaubnisscheins,
5. Name und Vorname des Fischereiberechtigten oder, im Fall der Verpachtung, des Fischereiausübungsberechtigten,
6. Gewässername und Beschreibung des Gewässerabschnitts,
7. Ort und Datum der Ausstellung des Erlaubnisscheins,
8. Unterschrift des Fischereiberechtigten oder, im Fall der Verpachtung, des Fischereiausübungsberechtigten und
9. die Nummer und die Geltungsdauer des Fischereischeins sowie die den Fischereischein ausstellende Behörde.

(2) Der Fischereiberechtigte oder, im Fall der Verpachtung, der Fischereiausübungsberechtigte hat über die von ihm ausgegebenen Erlaubnisscheine zum Fischfang eine Kontrollliste nach dem von der obersten Fischereibehörde vorgegebenen Muster zu führen.

(3) Die Anzahl der ausgegebenen Erlaubnisscheine zum Fischfang ist bei einer Kontrolle der Hegepläne gegenüber der unteren Fischereibehörde anhand der Kontrolllisten nach Absatz 2 nachzuweisen.

§ 37

Fischereischeingebühr und Fischereiabgabe

(1) Die Fischereischeingebühr beträgt für

1.	den Jahresfischereischein	8,00 Euro,
2.	den Fünfjahresfischereischein	15,00 Euro,
3.	den Zehnjahresfischereischein	20,00 Euro,
4.	den Fischereischein auf Lebenszeit	45,00 Euro,
5.	den Jugendfischereischein	5,00 Euro,
6.	den Vierteljahresfischereischein	10,00 Euro,
7.	die Ausstellung einer Zweitschrift	8,00 Euro.

(2) Die Fischereiabgabe beträgt für

1.	den Jahresfischereischein	10,00 Euro,
2.	den Fünfjahresfischereischein	30,00 Euro,
3.	den Zehnjahresfischereischein	50,00 Euro,
4.	den Fischereischein auf Lebenszeit	200,00 Euro,

- | | | |
|----|----------------------------------|-------------|
| 5. | den Jugendfischereischein | 7,00 Euro, |
| 6. | den Vierteljahresfischereischein | 15,00 Euro. |

(3) Die Fischereiabgabe wird von den nach § 30 ThürFischG zuständigen Stellen vor der Erteilung eines Fischereischeins erhoben. Die Einnahmen aus der Fischereiabgabe sind von den zuständigen Stellen an die oberste Fischereibehörde jeweils zum 30. April und 31. Oktober eines Jahres über die hierfür geltende Bankverbindung zu überweisen. Die durchgeführten Überweisungen sind von den nach § 30 ThürFischG zuständigen Stellen nach einem von der obersten Fischereibehörde vorgegebenen Muster bis zum zehnten Tag des auf die Überweisung folgenden Kalendermonats der obersten Fischereibehörde zu melden.

Sechster Abschnitt Fischereiaufsicht

§ 38

Zuständigkeit und Bestellung

(1) Zuständig für die Bestellung der Fischereiaufseher ist die untere Fischereibehörde, in deren Zuständigkeitsbereich sich das zu beaufsichtigende Gewässer befindet. Soll der Zuständigkeitsbereich eines Fischereiaufsehers das Gebiet mehrerer unterer Fischereibehörden umfassen, erfolgt nach gegenseitiger Abstimmung der beteiligten zuständigen unteren Fischereibehörden die Bestellung bei der unteren Fischereibehörde, in deren Zuständigkeitsbereich sich der größte Flächenanteil der zu beaufsichtigenden Gewässer befindet; sie nimmt die Aufgaben nach den Absätzen 2 und 3 sowie nach § 39 wahr, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Bestellung der Fischereiaufseher erfolgt für fünf Jahre. Die untere Fischereibehörde ist Aufsichtsbehörde für die in deren Zuständigkeitsbereich tätigen Fischereiaufseher.

(3) Die untere Fischereibehörde legt mit der Bestellung den zu beaufsichtigenden örtlichen Zuständigkeitsbereich fest.

§ 39

Widerruf

Die Bestellung nach § 38 erfolgt widerruflich. Sie ist zu widerrufen, wenn

1. die Voraussetzungen nach § 41 nicht oder nicht mehr vorliegen,
2. der Fischereiaufseher seine Aufgaben und Pflichten nach §§ 40 oder 42 Abs. 4 nicht erfüllt oder
3. er seine Befugnisse missbräuchlich überschreitet.

§ 40

Aufgaben, Pflichten und Befugnisse

(1) Die aufklärende und belehrende Tätigkeit hat bei der Ausübung der Fischereiaufsicht den Vorrang.

(2) Zuwiderhandlungen gegen fischereirechtliche Vorschriften sind von den Fischereiaufsehern zu verhüten, zu unterbinden und, soweit erforderlich, im Rahmen des § 48 Abs. 5 Satz 1 ThürFischG zu ahnden. Sie haben bei der Aufklärung von Zuwiderhandlungen mitzuwirken. Von den Fischereiaufsehern festgestellte Straftaten sind bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft anzuzeigen. Ordnungswidrigkeiten nach § 52 ThürFischG sowie § 51 sind unverzüglich schriftlich bei der unteren Fischereibehörde zu melden, in deren zu beaufsichtigendem örtlichem Zuständigkeitsbereich sich das Gewässer befindet. Die schriftliche Meldung hat insbesondere Angaben zum Ort, zum Zeitpunkt, zur Art des festgestellten Sachverhalts und zu den beteiligten Personen zu enthalten.

(3) Die Fischereiaufseher haben jährlich bis zum 1. Februar eines Jahres der für den zu beaufsichtigenden örtlichen Zuständigkeitsbereich zuständigen unteren Fischereibehörde einen Tätigkeitsbericht, der alle Aufsichtstätigkeiten des zurückliegenden Kalenderjahrs über die zu beaufsichtigenden Gewässer des örtlichen Zuständigkeitsbereichs beinhaltet, vorzulegen.

(4) Ist ein Fischereiaufseher voraussichtlich länger als sechs Monate verhindert, die Fischereiaufsicht auszuüben, hat er dies der zuständigen unteren Fischereibehörde unverzüglich mitzuteilen.

(5) Die Fischereiaufseher haben bei der Durchführung der Fischereiaufsicht die Rechte nach § 16 ThürFischG und sind befugt, soweit nicht wasserrechtliche Vorschriften entgegenstehen, Gewässer zu befahren.

§ 41

Persönliche und fachliche Eignung

(1) Personen sind als Fischereiaufseher geeignet, wenn sie

1. mindestens drei Jahre im Besitz eines gültigen Fischereischeins sind,
2. die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit aufweisen und
3. gesundheitlich und zeitlich in der Lage sind, die Aufgaben als Fischereiaufseher ordnungsgemäß wahrzunehmen.

Der Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit wird durch ein zur unmittelbaren Vorlage bei der für die Berufung zuständigen unteren Fischereibehörde von der zu berufenden Person beantragtes Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes erbracht.

(2) Die fachliche Eignung ist mit Vorlage der Bescheinigung nach § 42 Abs. 3 nachgewiesen.

§ 42

Aus- und Fortbildung

(1) Die für die Berufung zuständige untere Fischereibehörde führt einen Lehrgang zur Vermittlung der Kenntnisse über Aufgaben, Rechte und Befugnisse der Fischereiaufseher durch, der mit einem schriftlichen Test abgeschlossen wird.

(2) Der Lehrgang umfasst insbesondere die Sachgebiete

1. fischerei-, tierschutz-, tierseuchen- und naturschutzrechtliche Vorschriften,

2. Gewässerkunde, Gewässer-, Arten- und Biotopschutz und
3. Ausübung der Fischereiaufsicht.

(3) Über den bestandenen Lehrgang wird von der zuständigen unteren Fischereibehörde eine Bescheinigung erteilt.

(4) Die Fischereiaufseher sind verpflichtet, sich ständig mit den wesentlichen fischereirechtlichen Vorschriften vertraut zu machen. Sie haben alle drei Jahre an einer von der für den zu beaufsichtigenden örtlichen Zuständigkeitsbereich zuständigen unteren Fischereibehörde benannten Fortbildungsveranstaltung teilzunehmen.

§ 43 Ausweis

(1) Bei der Bestellung erhalten die Fischereiaufseher von der für die Berufung zuständigen unteren Fischereibehörde einen Ausweis nach dem Muster der Anlage 3, der mit einer Registriernummer versehen ist. Der Ausweis ist nur mit dem Dienstsiegel der zuständigen unteren Fischereibehörde gültig.

(2) Die Gewässer im Amtsbereich der Landkreise und kreisfreien Städte, die zum örtlichen Zuständigkeitsbereich des Fischereiaufsehers gehören, sind im Ausweis, bei Bedarf auf einem Beiblatt, anzugeben. Erstreckt sich der örtliche Zuständigkeitsbereich eines Fischereiaufsehers über die Zuständigkeitsbereiche mehrerer unterer Fischereibehörden, sind die zu beaufsichtigenden Gewässer im Ausweis des jeweiligen Fischereiaufsehers, bei Bedarf auf einem Beiblatt, durch Dienstsiegel und Unterschrift von den beteiligten unteren Fischereibehörden zu bestätigen.

(3) Der Ausweis ist bei der Ausübung der Fischereiaufsicht mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Siebter Abschnitt Fischereibeiräte und Fischereiberater

§ 44 Zusammensetzung und Berufung der Fischereibeiräte

(1) Dem Landesfischereibeirat bei der obersten Fischereibehörde nach § 46 Abs. 1 Nr. 1 ThürFischG sollen angehören:

1. ein Mitglied als Vertreter der Fischereiberechtigten,
2. ein Mitglied des Thüringer Fischereiverbands e. V. als Vertreter der Berufsfischerei,
3. je ein Mitglied der Angelfischereiverbände in Thüringen als Vertreter der Angelfischerei,
4. ein Mitglied des Bauernverbands als Vertreter der Landwirtschaft,
5. ein Mitglied des Waldbesitzerverbands,
6. ein Mitglied der Anstalt öffentlichen Rechts „ThüringenForst - Anstalt öffentlichen Rechts“ als Vertreter der Forstwirtschaft,

7. ein Mitglied der Veterinärbehörde, welches von dem für das Veterinärwesen zuständigen Ministerium benannt wird,
8. ein Mitglied als Vertreter der nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in der Fassung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290) in der jeweils geltenden Fassung anerkannten Vereinigungen,
9. ein Mitglied als Vertreter des Landesjagdverbands,
10. ein Mitglied als Vertreter der kommunalen Spitzenverbände,
11. ein Mitglied als Vertreter der Fischereiwissenschaft, beispielsweise ein Mitarbeiter eines Fischereiinstituts oder ein Fischereisachverständiger, und
12. ein Vertreter der obersten Fischereibehörde als Vorsitzender.

Das jeweilige Mitglied nach Satz 1 Nr. 8 und 10 wird im Fall einer nicht getroffenen Entscheidung zwischen den benannten Beteiligten über die Benennung von der obersten Fischereibehörde bestimmt.

(2) Dem Fischereibeirat bei der unteren Fischereibehörde nach § 46 Abs. 1 Nr. 2 ThürFischG sollen angehören:

1. ein Mitglied als Vertreter der Berufsfischerei,
2. ein Mitglied als Vertreter der Angelfischerei,
3. ein Mitglied als Vertreter der nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen,
4. ein Mitglied als Vertreter der kommunalen Spitzenverbände,
5. ein Mitglied als Vertreter des Kreisbauernverbands oder des Bereichs der Forstwirtschaft,
6. ein Mitglied der Kreisjägerschaft und
7. der Leiter der unteren Fischereibehörde als Vorsitzender.

Das jeweilige Mitglied nach Satz 1 Nr. 3 bis 5 wird im Fall einer nicht getroffenen Entscheidung zwischen den benannten Beteiligten über die Benennung von der zuständigen unteren Fischereibehörde bestimmt.

(3) Die Mitglieder der Fischereibeiräte werden von der Fischereibehörde, bei welcher der jeweilige Fischereibeirat gebildet wird, auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen.

(4) Die Berufung der Mitglieder und deren Stellvertreter erfolgt auf Vorschlag. Das Vorschlagsrecht nach interner Abstimmung haben jeweils die in den Absätzen 1 und 2 genannten Interessengruppen für ihren Bereich. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 11 und 12 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 7 und deren Stellvertreter.

(5) Der Vorschlag erfolgt nach Aufforderung durch die Fischereibehörde, bei welcher der jeweilige Fischereibeirat gebildet werden soll. Liegt innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Aufforderung kein Vorschlag vor, beruft die jeweilige Fischereibehörde die fehlenden Mitglieder und deren Stellvertreter unmittelbar.

§ 45

Mitgliedschaft

(1) Die nach § 44 Abs. 4 Satz 2 Vorschlagsberechtigten stellen sicher, dass die vorgeschlagenen Personen über die erforderliche Sachkunde auf mindestens einem der Gebiete der Fischerei, der Fischereibiologie, der Limnologie, der Biologie, des Naturschutzes oder der Fischgesundheit verfügen und die Bereitschaft zur Mitarbeit im Fischereibeirat erklärt haben.

(2) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Fischereibeiräten ist unzulässig; die Stellvertreter stehen insoweit den Mitgliedern gleich.

§ 46

Beendigung der Amtszeit

(1) Die Amtszeit eines Mitglieds oder eines Stellvertreters endet

1. mit Ablauf der Amtsdauer nach § 44 Abs. 3 Satz 1,
2. durch Niederlegung des Amtes,
3. durch Abberufung oder
4. wenn die Bedingungen nach § 45 nicht mehr erfüllt sind.

(2) Nach Ablauf der Amtsdauer führen die Fischereibeiräte ihre Geschäfte bis zum ersten Zusammentreten der neu gebildeten Fischereibeiräte weiter.

(3) Ein Mitglied oder ein Stellvertreter kann von seinem Amt abberufen werden, wenn seine Berufung nicht zulässig war oder nicht mehr zulässig ist oder es seinen Pflichten nicht nachkommt.

(4) Für die Berufung eines Nachfolgers des vor dem Ablauf der Amtsdauer ausgeschiedenen Mitglieds oder Stellvertreters gelten die Bestimmungen über die Zusammensetzung und Berufung nach § 44, ausgenommen des § 44 Abs. 3.

§ 47

Voraussetzungen für die Berufung der Fischereiberater

Die nach § 47 Abs. 1 ThürFischG zu berufenden Fischereiberater sollen mindestens fünf Jahre im Besitz eines gültigen Fischereischeins sein und die Bereitschaft zur Übernahme des Amtes des Fischereiberaters schriftlich erklärt haben.

§ 48

Aufgaben des Fischereiberaters

Der Fischereiberater muss nach § 47 Abs. 2 Satz 1 ThürFischG insbesondere gehört werden bei

1. Fragen der Hege, insbesondere vor Maßnahmen des Aussetzens von Fischen zur Erhaltung eines dem Gewässer angemessenen Fischbestands (§ 2 ThürFischG),
2. der Festsetzung der Höchstzahl der Erlaubnisscheine nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 ThürFischG sowie Beschränkungen der Fangerlaubnis auf bestimmte Fischarten, Fangmengen oder Fangmittel nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 ThürFischG,
3. der Regelung des Betretungsrechts nach § 16 Abs. 2 oder 3 ThürFischG und
4. der Angliederung und der Aufhebung der Angliederung von Fischereirechten an Eigenfischereibezirke nach § 20 Abs. 1 ThürFischG.

§ 49

Stellung des Fischereiberaters

(1) Der Fischereiberater ist in beratender Funktion bei der unteren Fischereibehörde tätig. Er ist nicht Bediensteter der unteren Fischereibehörde.

(2) Der Fischereiberater ist zur unparteiischen und gewissenhaften Ausübung seiner Tätigkeit und zur Verschwiegenheit über die ihm bei der Ausübung seiner Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet.

§ 50

Aufwandsentschädigungen

(1) Die Mitglieder und Stellvertreter der Fischereibeiräte sowie die Fischereiberater erhalten als Ersatz der ihnen bei der Durchführung von genehmigten Reisen entstehenden notwendigen Auslagen auf Antrag Auslagenersatz nach Maßgabe der für Landesbeamte geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen.

(2) Zur Abgeltung der sonstigen Aufwendungen und des Zeitaufwands erhalten die Fischereiberater von der zuständigen unteren Fischereibehörde eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 Euro. Wird das Amt des Fischereiberaters länger als einen Monat nicht ausgeübt, entfällt die pauschale Aufwandsentschädigung für den entsprechenden Zeitraum. Sollen pauschale Aufwandsentschädigungen für einzelne Tage erfolgen, ist bei der Berechnung der anteiligen pauschalen Aufwandsentschädigung der Monat mit 30 Tagen anzusetzen.

Achter Abschnitt

Ordnungswidrigkeiten, Schlussbestimmungen

§ 51

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Abs. 1 Nr. 15 ThürFischG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen die in den § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 6 festgelegten Bestimmungen zum unmittelbaren Schutz der Fische verstößt,

2. gegen Anzeigepflichten nach § 3 Abs. 1 oder 3 verstößt oder entgegen § 3 Abs. 4 Aufzeichnungen nicht oder nicht ordnungsgemäß führt, aufbewahrt oder vorlegt oder entgegen § 3 Abs. 5 keine Registriernummer auf Handels- und Transportbelegen ausweist,
3. gegen die Bestimmungen des § 6 über das Zurücksetzen von Fischen verstößt,
4. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 Fische in den Verkehr bringt oder die Aufzeichnungen nach § 7 Abs. 2 nicht führt, aufbewahrt oder vorlegt,
5. entgegen § 8 Abs. 1 und 2 Fische in Gewässer aussetzt,
6. entgegen dem Verbot nach § 8 Abs. 4 einen Erlaubnisschein zum Fischfang mit der Handangel ausstellt,
7. gegen die Festlegungen in § 8 Abs. 5 und 7 verstößt,
8. entgegen § 9 Abs. 1 Eintragungen in der Fangkarte nicht ordnungsgemäß vornimmt oder die Aufzeichnungen nach § 9 Abs. 2 und 3 nicht führt, nicht vorlegt oder nicht fristgerecht vorlegt,
9. entgegen § 10 Abs. 1 Über- und Unterwasserpflanzen oder sonstige Stoffe aus Gewässern entnimmt,
10. entgegen § 10 Abs. 3 Fischnährtiere oder Fischlaich entnimmt,
11. entgegen § 11 Abs. 1 ohne Befugnis die Gelegezone betritt oder befährt,
12. entgegen § 12 den vorgegebenen Mindestabstand nicht einhält,
13. entgegen § 13 zahmes Wassergeflügel in Gewässer einlässt, ohne dass die Voraussetzungen dafür vorliegen,
14. entgegen § 14 Köderfische verwendet, fängt oder hältert,
15. entgegen § 15 Abs. 2 Netze, Legangeln und Reusen nicht in den vorgegebenen Zeitabständen kontrolliert und nicht die Fänge entnimmt,
16. entgegen § 15 Abs. 3 bis 5 die Angelfischerei mit mehr als der vorgegebenen Anzahl an Angeln oder mit anderen als den genannten Geräten ausübt oder ausgelegte Handangeln und Senken nicht ständig persönlich beaufsichtigt,
17. entgegen § 16 Abs. 1 und 2 verbotene Fangmittel verwendet oder verbotene Fangarten anwendet,
18. entgegen § 17 Abs. 2, 3 und 5 die Maschenweiten und Gitterstababstände nicht einhält,
19. entgegen § 18 Abs. 1 und 4 ohne Berechtigungsschein mit elektrischem Strom fischt, ohne dafür eine Ausnahmegenehmigung zu besitzen,

20. entgegen § 20 die Elektrofischerei ausübt oder die geforderten Dokumente nicht mit sich führt oder nicht zur Einsichtnahme aushändigt,
21. entgegen § 21 keine Aufzeichnungen über die Ergebnisse der Elektrofischerei führt oder diese nicht oder nicht fristgerecht vorlegt,
22. gegen § 22 verstößt,
23. tote Fische nicht entsprechend den Bestimmungen des § 23 behandelt,
24. entgegen § 24 Abs. 1 durch die Hälterung eine Schädigung der Fische verursacht oder entgegen § 24 Abs. 2 Fische hältert oder entgegen § 24 Abs. 4 die Fische nach der Hälterung in das Fanggewässer zurücksetzt,
25. gegen die Bestimmungen des § 25 für den Transport lebender Fische verstößt oder
26. entgegen § 36 die vorgeschriebenen Angaben für Erlaubnisscheine zum Fischfang nicht einhält oder über deren Ausgabe keinen Nachweis führt.

§ 52

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 53

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 treten

1. die Thüringer Fischereiverordnung vom 11. Oktober 1994 (GVBl. S. 1173), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. März 2014 (GVBl. S. 99),
2. die Thüringer Verordnung über die Fischerprüfung vom 12. Juli 1993 (GVBl. S. 427), zuletzt geändert durch Artikel 11 der Verordnung vom 18. Februar 2003 (GVBl. S. 109),
3. die Thüringer Verordnung über die Fischereiaufsicht vom 10. Januar 1995 (GVBl. S. 69), geändert durch Artikel 12 der Verordnung vom 18. Februar 2003 (GVBl. S. 109),
4. die Thüringer Verordnung über die Fischereibeiräte und Fischereiberater vom 22. Juli 1998 (GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Artikel 13 der Verordnung vom 18. Februar 2003 (GVBl. S. 109),

außer Kraft.

Erfurt, den 11. August 2020

Der Minister für Infrastruktur
und Landwirtschaft

Benjamin Hoff

Anlage 1

(zu § 34 Abs. 1)

Anlage1.1



*Es ist Text als PDF-Datei vorhanden.
Bitte gesondert ausdrucken.*

Anlage1.2



*Es ist Text als PDF-Datei vorhanden.
Bitte gesondert ausdrucken.*

Anlage 2

(zu § 35 Abs. 1)




*Es ist Text als PDF-Datei vorhanden.
Bitte gesondert ausdrucken.*

Anlage 3

(zu § 43 Abs. 1)



*Es ist Text als PDF-Datei vorhanden.
Bitte gesondert ausdrucken.*

Normgeber:	Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Aktenzeichen:	54-7901/21-3-11650/2021
Erlassdatum:	10.02.2021
Fassung vom:	10.02.2021
Gültig ab:	01.01.2021
Gültig bis:	31.12.2025
Quelle:	
Gliederungs-Nr:	7930-1
Normen:	ThürFischG, ThürFischAVO
Fundstelle:	ThürStAnz 2021, 583

Verwarnungsgeld- und Bußgeldkatalog zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Thüringer Fischereigesetz (ThürFischG) und der Ausführungsverordnung zum Thüringer Fischereigesetz (ThürFischAVO)- Verwarnungsgeld- und Bußgeldkatalog Fischereiwesen -

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeiner Teil
 - 1 Anwendungsbereich
 - 2 Begriffsbestimmung
 - 3 Bußgeldverfahren und Verwarnungsgeldverfahren
 - 3.1 Bußgeldverfahren
 - 3.2 Verwarnungsgeldverfahren
 - 3.3 Ermessensgrundsatz, Einstellung des Verfahrens
 - 3.4 Anhörung des Betroffenen
 - 3.5 Verjährung
 - 3.6 Bußgeldbescheid
 - 4 Abgabe an die Staatsanwaltschaft
 - 5 Regelsätze für schuldhaftes Zuwiderhandlungen
 - 6 Grundsätze für die Erhöhung oder Ermäßigung der Regel- und Rahmensätze sowie für die Konkretisierung von Rahmensätzen
 - 6.1 Allgemeines
 - 6.2 Erhöhung
 - 6.3 Ermäßigung
 - 7 Tateinheit
 - 8 Fortgesetzte Handlung
 - 9 Dauerzuwiderhandlungen
 - 10 Tatmehrheit
 - 11 Besondere Personengruppen
 - 12 Verfahren nach Einspruch
 - 13 Zahlung der Geldbuße und Kosten, Erzwingungshaft
 - 14 Abrechnung der vereinnahmten Bußgelder
- II. Besonderer Teil

Verwarnungsgeld- und Bußgeldkatalog zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Thüringer Fischereigesetz (ThürFischG) und der Ausführungsverordnung zum Thüringer Fischereigesetz (ThürFischAVO)
- Verwarnungsgeld- und Bußgeldkatalog Fischereiwesen -

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, 10.02.2021, 54-7901/21-3-11650/2021

Fundstelle: ThürStAnz 2021, S. 583

I. Allgemeiner Teil

1 Anwendungsbereich

1.1 Der Verwarnungsgeld- und Bußgeldkatalog Fischereiwesen ist als Richtlinie für die nach § 45 des ThürFischG zuständigen Fischereibehörden des Freistaates Thüringen zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten anzuwenden.

Mit dem Katalog wird eine Liste der Verstöße gegen die genannten Bußgeldvorschriften vorgelegt, um einen möglichst einheitlichen Vollzug bei der Verfolgung und Ahndung dieser Verstöße zu erreichen. Die angegebenen Regel- und Rahmensätze sind für die Bemessung des Verwarnungsgeldes bzw. Bußgeldes so gestaltet, dass die Verwaltungsbehörde angehalten ist, in jedem Einzelfall zu prüfen, ob Besonderheiten des Sachverhaltes eine Abweichung von diesen Regel- und Rahmensätzen verlangen.

1.2 Soweit Zuwiderhandlungen nach Nr. 1.1 nicht vom Katalog erfasst werden, soll für die Bemessung des Verwarnungsgeldes und Bußgeldes von vergleichbaren Zuwiderhandlungen des Katalogs ausgegangen werden.

2 Begriffsbestimmung

2.1 Eine Ordnungswidrigkeit ist eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes (förmliches Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung) verwirklicht, das die Ahndung mit einer Geldbuße zulässt (vgl. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)).

2.2 Eine Straftat ist eine rechtswidrige und schuldhaftige Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung mit einer Strafe (Freiheitsstrafe, Geldstrafe) vorsieht.

3 Bußgeldverfahren und Verwarnungsgeldverfahren

3.1 Bußgeldverfahren

Ein Bußgeldverfahren wird eingeleitet, wenn aufgrund von Anzeigen oder sonstigen Feststellungen Anhaltspunkte für eine Ordnungswidrigkeit vorliegen und der Verfolgung keine rechtlichen Hindernisse (z. B. Verjährung) entgegenstehen.

3.2 Verwarnungsgeldverfahren

Ist eine Ordnungswidrigkeit als geringfügig zu beurteilen, kann von der Durchführung eines Bußgeldverfahrens abgesehen und eine Verwarnung erteilt werden (§ 56 Abs. 1 OWiG). Dabei soll ein Verwarnungsgeld erhoben werden, wenn die Verwarnung ohne Verwarnungsgeld unzureichend ist. Die Erfordernisse des § 56 Abs. 2 OWiG (Einverständnis des Täters nach Belehrung, Zahlung des Verwarnungsgeldes innerhalb der bestimmten Frist) sind zu beachten. Für die Einstufung einer Ordnungswidrigkeit als geringfügig, sind vor allem das Maß der Gefährdung oder Schädigung des jeweils geschützten Rechtsgutes sowie das Täterverhalten (Notwendigkeit einer fühlbaren Verwarnung zur Beeinflussung künftigen Verhaltens) im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen der Verwaltungsbehörden zu berücksichtigen.

Eine Ordnungswidrigkeit kann nicht mehr als geringfügig angesehen werden, wenn der Regelsatz nach dem Bußgeldkatalog das gesetzliche Höchstmaß des Verwarnungsgeldes (vgl. § 56 Abs. 1 S. 1 OWiG) überschreitet und keine besonderen mildernden Umstände vorliegen.

3.3 Ermessensgrundsatz, Einstellung des Verfahrens

Es liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörde, eine Ordnungswidrigkeit zu verfolgen und zu ahnden (§ 47 OWiG - Opportunitätsprinzip). Sie entscheidet über die Einleitung eines Bußgeldverfahrens oder Einstellung des Verfahrens in eigener Zuständigkeit.

Eine Einstellung ist z. B. dann geboten, wenn aus Mangel an Beweisen eine Ordnungswidrigkeit nicht mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden kann (§ 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 170 Abs. 2 Strafprozeßordnung (StPO)), oder wenn eine Verfolgung nicht mehr zweckmäßig oder notwendig erscheint (Opportunitätsprinzip), obwohl Verjährung noch nicht eingetreten ist. Bei einer bereits verjährten Ordnungswidrigkeit ist das Verfahren ebenfalls einzustellen.

Der Betroffene ist von der Einstellung schriftlich zu verständigen, wenn er zu der Beschuldigung bereits vernommen oder gehört wurde, oder wenn er um Mitteilung gebeten hat. Das Erfordernis einer Begründung ist nicht gegeben. Die Einstellungsverfügung wird mittels einfachen Briefes zugesandt. Einen Erstattungsanspruch für etwaige Kosten hat der Betroffene nicht, ausgenommen, wenn der Bußgeldbescheid bereits erlassen wurde.

3.4 Anhörung des Betroffenen

Dem Betroffenen ist vor Erlass eines Bußgeldbescheides Gelegenheit zu geben, sich zu der Beschuldigung zu äußern (§ 55 OWiG). Der hierfür vorgesehene Vordruck ist ihm mit einem einfachen Brief zuzusenden. Erfolgt keine rechtzeitige Äußerung, kann das Verfahren weitergeführt werden. Der Versand des Vordruckes unterbricht die Verjährung.

3.5 Verjährung

Ordnungswidrigkeiten gemäß § 52 ThürFischG verjähren in 2 Jahren. Die Verjährung beginnt an dem Tag, an dem die Handlung beendet ist (§ 31 Abs. 3 OWiG). Die Unterbrechung der Verjährung richtet sich nach § 33 OWiG und tritt unter anderem durch die Absendung des Anhörungsbogens ein (vgl. Nr. 3.4).

Nach erfolgter Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist von neuem. Als Tag des Beginns der Unterbrechung gilt das Datum des Absendens des Anhörungsbogens (nicht der Tag des Empfangs durch den Betroffenen). Der Anhörungsbogen ist umgehend nach seiner Ausfertigung abzusenden.

3.6 Bußgeldbescheid

Der Bescheid muss den in § 66 OWiG genannten Inhalt haben. Die Festsetzung der Gebühr ist entsprechend dem § 107 OWiG vorzunehmen. Der Bußgeldbescheid ist dem Betroffenen durch die Post mittels Postzustellungsurkunde förmlich zuzustellen. Der entsprechende Betrag für die Auslagen ist bereits im Vordruck angegeben. Hat der Betroffene das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist zusätzlich dem gesetzlichen Vertreter der Bescheid mit einfachem Brief zuzusenden.

Hat der Betroffene einen gewählten Verteidiger, dessen Vollmacht sich bei den Akten befindet, oder einen bestellten Verteidiger, so gelten diese als ermächtigt, Zustellungen für den Betroffenen in Empfang zu nehmen. Das Verfahren richtet sich nach § 51 Abs. 3 OWiG.

4 Abgabe an die Staatsanwaltschaft

4.1 Die Verwaltungsbehörde hat die Sache an die Staatsanwaltschaft abzugeben, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die zu verfolgende Handlung eine Straftat ist (§ 41 Abs. 1 OWiG).

4.2 Eine Sache ist auch dann als Straftat zu behandeln und damit an die Staatsanwaltschaft abzugeben, wenn durch ein und dieselbe Handlung (Tateinheit) oder durch mehrere Handlungen innerhalb eines einheitlichen Ereignisses (Verknüpfung mehrerer Handlungen in einem einheitlichen Lebensvorgang) sowohl der Tatbestand einer Straftat als auch einer Ordnungswidrigkeit verwirklicht wird (§ 21 Abs. 1 OWiG).

4.3 Wird die tateinheitliche Straftat von der Staatsanwaltschaft nicht verfolgt, kann die tateinheitliche Ordnungswidrigkeit von der Verwaltungsbehörde verfolgt werden (§ 21 Abs. 2 OWiG).

5 Regelsätze für schuldhaftes Zuwiderhandlungen

5.1 Die im Katalog ausgewiesenen Geldbußen sind Regelsätze für vorsätzliche Zuwiderhandlungen.

5.2 Soweit fahrlässiges Handeln mit Bußgeld bedroht ist, soll im Regelfall von der Hälfte der Regel- und Rahmensätze nach Nr. 5.1 ausgegangen werden. Das gesetzliche Höchstmaß der Geldbuße nach § 17 Abs. 2 OWiG darf dabei nicht überschritten werden.

6 Grundsätze für die Erhöhung oder Ermäßigung der Regel- und Rahmensätze sowie für die Konkretisierung von Rahmensätzen

6.1 Allgemeines

Die Regel- und Rahmensätze können nach den Grundsätzen des § 17 Abs. 3 OWiG je nach den Umständen des Einzelfalles erhöht (vgl. Nr. 6.2) oder ermäßigt (vgl. Nr. 6.3) werden. Für die konkrete Festsetzung innerhalb eines Rahmensatzes ist sinngemäß zu verfahren.

6.2 Erhöhung

Eine Erhöhung kommt nach Maßgabe der hierzu ergangenen Rechtsprechung insbesondere in Betracht, wenn

6.2.1 das Ausmaß des Verstoßes nach den Umständen des Falles ungewöhnlich groß ist,

6.2.2 der Täter

- sich uneinsichtig zeigt und daraus geschlossen werden kann, dass eine niedrigere Geldbuße bei dem Betroffenen nicht zu einem künftigen gesetzeskonformen Verhalten führen wird,
- bereits einmal wegen einer gleichartigen Ordnungswidrigkeit innerhalb der letzten 3 Jahre mit einer Geldbuße belegt oder förmlich (schriftlich) verwarnet worden ist,
- die Ordnungswidrigkeit im Zusammenhang mit der Ausübung eines Berufes oder eines Gewerbes begeht,
- vorwerfbar einen rechtswidrigen Zustand für einen gewissen Zeitraum herbeigeführt hat (vgl. Nr. 9),
- in außergewöhnlich guten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt,
- eine fortgesetzte Handlung begeht.

6.3 Ermäßigung

Eine Ermäßigung kann insbesondere in Betracht kommen, wenn

6.3.1 das Ausmaß des Verstoßes nach den Umständen des Falles ungewöhnlich klein ist,

- 6.3.2 der Vorwurf, der den Täter trifft, aus besonderen Gründen des Einzelfalles geringer als für durchschnittliches vorwerfbares Handeln erscheint,
- 6.3.3 der Täter Einsicht zeigt, sodass Wiederholungen nicht zu befürchten sind,
- 6.3.4 die empfohlene Geldbuße zu einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung führt,
- 6.3.5 die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters außergewöhnlich schlecht sind.

7 Tateinheit

Verletzt dieselbe Handlung mehrere Rechtsvorschriften, nach denen sie als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann, oder eine solche Rechtsvorschrift mehrmals, so wird nur eine einzige Geldbuße festgesetzt. Dabei bestimmt sich die Geldbuße nach der Rechtsvorschrift, mit der die höchste Geldbuße angedroht wird (§ 19 OWiG).

8 Fortgesetzte Handlung

8.1 Eine fortgesetzte Handlung liegt vor, wenn derselbe Tatbestand durch mehrere Ausführungshandlungen (Teilakte) in einer im Wesentlichen gleichartigen Begehungsweise und einem gewissen, nicht notwendig engen zeitlichen und räumlichen Zusammenhang aufgrund eines vorgefassten Entschlusses (Gesamtvorsatz) erfüllt wird, der spätestens vor Beendigung des ersten Teilaktes der Handlungsreihe die mehrfache Verwirklichung des Tatbestandes in den wesentlichen Grundzügen der späteren Ausführungshandlungen umfasst (so genannte fortgesetzte Handlung). Bei einer fortgesetzten Handlung gelten alle Teilakte als eine Handlung.

8.2 Bei der Bemessung der Geldbuße ist zwar von den Regel- und Rahmensätzen des Bußgeldkataloges auszugehen, die Geldbuße soll bemessen werden, indem der höchste Bußgeldsatz in Gänze und die anderen Teilakte mit der Hälfte des jeweils angedrohten Bußgeldsatzes in die Bemessung eingehen (vgl. Nr. 6.2).

9 Dauerzuwiderhandlungen

9.1 Eine Dauerzuwiderhandlung liegt vor, wenn der durch die Verletzung einer Rechtsvorschrift begründete Zustand vorsätzlich oder fahrlässig über einen gewissen Zeitraum aufrechterhalten wird. Hier liegt nur eine Zuwiderhandlung vor.

9.2 Bei der Bemessung der Geldbuße ist zwar von den Regel- und Rahmensätzen des Bußgeldkataloges auszugehen (vgl. Nr. 5), die Geldbuße soll jedoch unter Berücksichtigung der Dauer des rechtswidrigen Zustandes entsprechend erhöht werden (vgl. Nr. 6.2.2; 4. Spiegelstrich).

10 Tatmehrheit

Werden durch mehrere rechtlich selbstständige Handlungen mehrere Ordnungswidrigkeiten begangen, so wird für jede eine Geldbuße gesondert festgesetzt (§ 20 OWiG). Die begangenen Ordnungswidrigkeiten und ausgeworfenen Bußgelder können in einem Bußgeldbescheid zusammengefasst werden.

11 Besondere Personengruppen

11.1 Handelt jemand für einen anderen (als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organes, als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandels-gesellschaft, als gesetzlicher Vertreter oder als Beauftragter in einem Betrieb), sind die besonderen Bestimmungen des § 9 OWiG zu beachten.

11.2 Gegen juristische Personen und Personenvereinigungen kann unter den Voraussetzungen des § 30 OWiG eine Geldbuße festgesetzt werden.

12 Verfahren nach Einspruch

12.1 Ein unzulässiger Einspruch wird von der Verwaltungsbehörde durch Bescheid verworfen. Bei dessen Zustellung ist über den Rechtsbehelf des Antrages auf gerichtliche Entscheidung zu belehren (§ 50 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 69 Abs. 1 Satz 2 OWiG, § 62 OWiG).

12.2 Ist der Einspruch zulässig, nimmt die Verwaltungsbehörde den Bußgeldbescheid zurück. Zur Prüfung der Begründetheit kann die Verwaltungsbehörde in einem Zwischenverfahren neue Sachermittlungen anordnen oder selbst vornehmen (§ 69 Abs. 2 OWiG).

12.3 Hält die Verwaltungsbehörde den Bußgeldbescheid aufrecht, so übersendet sie die Akten der Staatsanwaltschaft (§ 69 Abs. 3 OWiG) und bittet auf ihre Beteiligung nach § 76 Abs. 1 OWiG hinzuwirken, wenn sie beabsichtigt, in der Hauptverhandlung die Gesichtspunkte vorzubringen, die von ihrem Standpunkt für die Entscheidung von Bedeutung sind. Hält die Verwaltungsbehörde die Teilnahme der Staatsanwaltschaft an der Hauptverhandlung für notwendig, so regt sie diese an.

13 Zahlung der Geldbuße und Kosten, Erzwingungshaft

13.1 Nach Ablauf der Einspruchsfrist wird der Bußgeldbescheid rechtskräftig und damit vollstreckbar.

Nach Feststellung der Rechtskraft ist die entsprechende Annahmeanordnung zu erlassen. Falls die Geldbuße trotz Vollstreckungsmaßnahmen nicht gezahlt wird, kann die Verwaltungsbehörde beim Amtsgericht Antrag auf Anordnung von Erzwingungshaft stellen (§§ 96 ff OWiG).

13.2 Wird Einspruch eingelegt und entscheidet das Amtsgericht in der Sache, so fließen die vom Gericht verhängten Geldbußen in die Gerichtszahlstelle; der von der Verwaltungsbehörde erlassene Bußgeldbescheid wird dann hinfällig. Die Annahmeanordnung kann daher erst nach Rechtskraft verfügt werden.

13.3 Wird verspätet Einspruch eingelegt (ohne dass Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt wird, § 52 OWiG), so entscheidet das Amtsgericht nur über die Zulässigkeit des Einspruchs. Verwirft das Gericht den Einspruch als unzulässig (§ 70 OWiG), so bleibt der Bußgeldbescheid der Verwaltungsbehörde bestehen und wird vollstreckbar.

14 Abrechnung der vereinnahmten Bußgelder

Die vereinnahmende untere Fischereibehörde hat sofort unter der gültigen Buchungsstelle die Gelder in voller Höhe an die zuständige Kreiskasse abzuführen.

II. Besonderer Teil

Dieser Katalog enthält eine Übersicht der nach dem ThürFischG und der ThürFischAVO am häufigsten begangenen Ordnungswidrigkeiten sowie die Regelsätze für das Verwarnungs- und Bußgeld.

Lfd. Nr. aus § 52 (1) Thür- FischG	Ordnungswidrigkeit	Be- zug §§	Verwa- nungs- geld in Euro	Bußgeld in Euro
1.	Unberechtigte Fischereinutzung durch juristische Personen - im Wiederholungsfall	§ 12 (3) Satz 1	- -	100,00 - 500,00 1.000,00
2.	Unterlassen der Vorlage eines Fischereipachtvertrages (Abschluss, Änderung oder Unterverpachtung) innerhalb von 14 Tagen - bei Unterlassung trotz Aufforderung	§ 13 (4) Satz 1	- -	50,00 - 300,00 500,00
3.	Ausgabe von Erlaubnisscheinen an natürliche Personen, die nicht Inhaber eines Fischereischeines sind - im Wiederholungsfall	§ 14 (1) Satz 2	- -	150,00 - 300,00 300,00 - 2.500,00
4.	Fischereiausübung ohne Mitführung des Erlaubnisscheins zum Fischfang und des Fischereischeins - im Wiederholungsfall	§ 14 (1), Satz 6 § 26 (1),	8,00 -	80,00 - 150,00 100,00 - 250,00
5.	Überschreitung der festgesetzten Höchstzahl der Erlaubnisscheine zum Fischfang und/oder Verstoß der	§ 14 (2)	-	130,00 - 300,00

	Fischereiausübungsberechtigten oder Pächter gegen angeordnete Beschränkung der Fangerlaubnis - im Wiederholungsfall		-	500,00 – 3.000,00
6.	Treffen von Maßnahmen zur Verhinderung und/oder Erschwerung der Rückkehr von Fischen in ein Gewässer oder des Fisches auf überfluteten Grundstücken - im Wiederholungsfall	§ 15 (3)	10,00	100,00 – 500,00
			-	1.000,00 – 5.000,00
7.	Verwendung von unerlaubten Mitteln beim Fischfang wie künstliches Licht, explodierende, betäubende und/oder giftige Mittel bzw. Einsatz von verletzenden Geräten - im Wiederholungsfall	§ 35 (1)	-	300,00 – 500,00
			-	1.000,00 – 5.000,00
	unerlaubtes Hegefischen oder unerlaubtes Gemeinschaftsfischen - im Wiederholungsfall	§ 35 (4)	-	150,00 – 300,00
			-	500,00 – 1.500,00
	Durchführung von Wettfischveranstaltungen - im Wiederholungsfall	§ 35 (5)	-	200,00 – 500,00
			-	1.000,00 – 2.500,00
	Verwendung lebender Wirbeltiere als Köder - im Wiederholungsfall	§ 35 (6)	-	1.000,00 – 2.500,00
			-	2.500,00 – 5.000,00
8.	Unterlassung der Herstellung oder Unterlassung des Betriebens von Einrichtungen, die das Eindringen von Fischen verhindern - im Wiederholungsfall	§ 36 (1)	100,00	200,00 – 500,00
			-	1.000,00 – 5.000,00
9.	Nicht, nicht rechtzeitiges oder nicht vollständiges Nachkommen der Mitteilungspflicht - im Wiederholungsfall	§ 37 (1)	10,00	50,00 – 250,00
			-	500,00 – 1.000,00
	Nichteinhaltung des vorgegebenen Zeitraumes für Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung, die mit einer erheblichen Absenkung des Wasserstandes verbunden sind - im Wiederholungsfall	§ 37 (2)	-	500,00 – 1.000,00
			-	1.500,00 – 3.000,00
10.	Verhinderung des Fischwechsels mittels einer Vorrichtung - im Wiederholungsfall	§ 39 (1)	-	50,00 – 250,00
			-	300,00 – 1.500,00

	Versperrung eines Gewässers für den Fischwechsel mittels einer ständigen Fischereivorrichtung - bei sofortiger Entfernung - sonst	§ 39 (2)	-- -	500,00 – 2.500,00 3.000,00 – 5.000,00
11.	Unterlassung der Beseitigung oder Unterlassung des Abstellens von ständigen Fischereieinrichtungen während der Schonzeit - im Wiederholungsfall	§ 39 (4)	- -	200,00 – 1.500,00 500,00 – 3.000,00
12.	Nichtgewährleistung des Fischwechsels bei der Errichtung von Stauanlagen - Entfernung nach Aufforderung - sonst Dauernde Verhinderung oder Beeinträchtigung des Fischwechsels - trotz Aufforderung nicht gewährleistet	§ 41 § 41	35,00 - - -	500,00 – 2.500,00 3.000,00 – 5.000,00 800,00 – 2.500,00 3.000,00 – 5.000,00
13.	Verstoß gegen das Fischfangverbot in Fischwegen - im Wiederholungsfall Verstoß gegen das Fischfangverbot auf der von der unteren Fischereibehörde bestimmten Strecke oberhalb und unterhalb von Fischwegen - im Wiederholungsfall	§ 43 (1) § 43 (2, 3)	- - - -	200,00 – 500,00 300,00 – 1.500,00 200,00 – 500,00 300,00 – 1.500,00
14.	Unerlaubtes Mitführen fangfertiger Fischereigeräte an oder auf Gewässern - im Wiederholungsfall	§ 44	10,00 -	50,00 – 100,00 100,00 – 300,00
15.	<i>siehe Tabelle 3</i>			
16.	Nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitige Erfüllung einer Auflage, mit der eine nach ThürFischG oder eine nach einer auf Grund des ThürFischG erlassenen Rechtsverordnung erteilten Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung oder Befreiung verbunden ist - im Wiederholungsfall		25,00 -	150,00 – 250,00 250,00 – 2.000,00

Tabelle 2				
Lfd. Nr. aus § 52	Ordnungswidrigkeit	Bezug §§	Verwar- nungs-	Bußgeld in Euro

(2) Thür- FischG			geld in Euro	
1.	Entgegenstellen und/oder Entziehen einer Kontrolle durch Fischereibehörden oder Fischereiaufseher - im Wiederholungsfall	§ 48 (3)	10,00 -	50,00 - 150,00 100,00 - 500,00
2.	Nichtbefolgen von Anordnungen der Fischereibehörden oder der Fischereiaufsicht - im Wiederholungsfall	§ 48 (4)	10,00 -	100,00 - 200,00 150,00 - 500,00
3.	Entziehen der Beschlagnahme der beim unerlaubten Fischfang mitgeführten Geräte, einschließlich in Fischereifahrzeugen mitgeführte Fischfanggeräte - im Wiederholungsfall	§ 48 (5)	- -	100,00 - 200,00 150,00 - 500,00

Tabelle 3

Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 52 (1) Nr. 15 ThürFischG und des § 51 ThürFischAVO

Lfd. Nr. aus § 51 Thür- Fisch- AVO	Ordnungswidrigkeit	Bezug §§	Verwar- nungs- geld in Euro	Bußgeld in Euro
1.	Verstoß gegen festgelegte Bestimmungen zum unmittelbaren Schutz der Fische - im Wiederholungsfall	§ 1(1), § 3 (1),	- -	150,00 - 300,00 200,00 - 1.000,00
2.	Unterlassen der Anzeigepflichten - bei Unterlassung trotz Aufforderung	§ 3 (1, 3)		50,00 - 100,00 200,00
	Nichtführen oder nicht ordnungsgemäßes Führen von Aufzeichnungen - bei Nichtführen trotz Aufforderung	§ 3 (4)		50,00 - 100,00 200,00
	Nichtausweisen der Registriernummer auf Handels- und Transportbelegen - im Wiederholungsfall	§ 3 (5)		50,00 - 100,00 100,00 - 200,00
3.	Nichtzurücksetzen untermaßiger oder unbeabsichtigt in der Schonzeit gefangener, lebensfähiger Fische - im Wiederholungsfall	§ 6 (1)	10,00 -	80,00 - 100,00 100,00 - 250,00

	Verstoß gegen das Gebot zur Anlandung und das Verbot des Zurücksetzens von Fischen - im Wiederholungsfall	§ 6 (2)	10,00 -	80,00 – 100,00 100,00 – 250,00
4.	Verstoß gegen das Inverkehrbringen von Fischen, die dem Fangverbot unterliegen - im Wiederholungsfall	§ 7 (1)	25,00	150,00 – 500,00 200,00 – 2.000,00
	Verstoß gegen das Führen, Aufbewahren und Vorlegen von Aufzeichnungen - bei Nichtführen trotz Aufforderung	§ 7 (2)	10,00	50,00 – 100,00 200,00
5.	Verstoß gegen die Regelungen für das Aussetzen von Fischen - im Wiederholungsfall	§ 8 (1,2)	- -	100,00 – 500,00 200,00 – 2.500,00
6.	Verstoß gegen das Verbot des Ausstellens eines Erlaubnisscheines zum Fischfang mit der Handangel innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen nach Abschluss der Besatzmaßnahmen	§ 8 (4)	50,00 -	500,00 – 1.500,00
7.	Verstoß gegen die Festlegungen zur Führung und Aufbewahrung von Unterlagen	§ 8 (5)	10,00	50,00 – 100,00
	Verstoß gegen Vorschriften über das Anbringen von Vorrichtungen, die ein Entweichen von Fischen verhindern	§ 8 (7)	50,00	800,00 – 5.000,00
8.	Verstoß gegen Vorschriften zur ordnungsgemäßen Eintragungen in die Fangkarte	§ 9 (1)	10,00	50,00 – 100,00
	Verstoß gegen die Vorschriften zum Führen und Vorlegen von Aufzeichnungen	§ 9 (2, 3)	10,00	50,00 – 100,00
9.	Unerlaubte Entnahme von Über- und Unterwasserpflanzen oder sonstigen Stoffen aus Gewässern - im Wiederholungsfall	§ 10 (1)	10,00 -	50,00 – 100,00 100,00 – 2.500,00
10.	Unerlaubte Entnahme von Fischnährtieren und Fischlaich - im Wiederholungsfall	§ 10 (3)	10,00 -	80,00 – 100,00 100,00 – 1.000,00
11.	Unbefugtes Betreten oder Befahren der Gelegezone - im Wiederholungsfall	§ 11 (1)	15,00 -	100,00 – 300,00 150,00 – 1.000,00
12.	Nichteinhalten des vorgegebenen Mindestabstandes zu stationären Fischfangeinrichtungen - im Wiederholungsfall	§ 12	10,00 -	50,00 – 500,00 300,00 – 1.500,00

13.	Verstoß gegen die Bestimmungen über das Einlassen von zahmen Wassergeflügel in die Gewässer - im Wiederholungsfall	§ 13	10,00 -	100,00 100,00 – 1.000,00
14.	Verstoß gegen Bestimmungen für das Verwenden, Fangen und Hältern von Köderfischen - im Wiederholungsfall	§ 14	10,00 -	150,00 – 500,00 200,00 – 2.500,00
15.	Verstoß gegen die Kontroll- und Entnahmepflicht - im Wiederholungsfall	§ 15 (2)	20,00 -	150,00 – 500,00 150,00 – 3.000,00
16.	Ausübung der Fischerei mit mehr als zwei Handangeln oder mit anderen als den benannten Geräten oder Nichtbeaufsichtigung ausgelegter Handangeln - im Wiederholungsfall	§ 15 (3 bis 5)	5,00 -	50,00 – 150,00 100,00 – 500,00
17.	Verwendung verbotener Fangmittel oder Anwendung verbotener Fangarten - im Wiederholungsfall	§ 16 (1, 2)	10,00 -	100,00 – 1.500,00 150,00 – 5.000,00
18.	Nichteinhaltung der Maschenweiten bzw. Gitterstababstände - im Wiederholungsfall bzw. bei Nichteinhaltung nach behördlicher Aufforderung	§ 17 (2, 3, 5)	10,00 -	50,00 – 500,00 100,00 – 2.500,00
19.	Ausübung der Elektrofischerei ohne Berechtigungsschein, ohne Besitz einer Ausnahmegenehmigung - im Wiederholungsfall	§ 18 (1, 4)	- -	500,00 500,00 – 1.500,00
20.	Verstoß gegen Vorschriften zur Ausübung der Elektrofischerei oder zum Mitführen und des Aushändigens zur Einsichtnahme von Dokumenten - im Wiederholungsfall	§ 20	10,00 -	80,00 – 300,00 100,00 – 500,00
21.	Verstoß gegen Vorschriften zur Führung oder zur Vorlage von Aufzeichnungen über die Ergebnisse der Elektrofischerei - im Wiederholungsfall	§ 21	5,00 -	50,00 50,00 – 300,00
22.	Verstoß gegen die Bestimmungen zum Töten gefangener Fische - im Wiederholungsfall	§ 22	5,00 -	50,00 – 150,00 150,00 – 1.000,00
23.	Unzulässige Behandlung toter Fische - im Wiederholungsfall	§ 23 (1, 2, 3)	10,00 -	100,00 300,00

24.	, Verursachung von Schädigungen durch Verzögerung der Hälterung	§ 24 (1)	10,00	50,00 - 150,00
	Verstoß gegen das Verbot des Hälterns von Salmoniden im Setzkescher	§ 24 (2)	10,00 -	50,00 - 150,00
	Verstoß gegen das Verbot des Zurücksetzens der gehälterten Fische - im Wiederholungsfall	§ 24 (4)		50,00 - 150,00 100,00 - 300,00
25.	Verstoß gegen die Bestimmungen zum Transport lebender Fische - im Wiederholungsfall	§ 25	15,00 -	150,00 - 500,00 200,00 - 3.000,00
26.	Ausgabe nicht vorschriftsgemäßer Erlaubnisscheine zum Fischfang - im Wiederholungsfall	§ 36	10,00 -	100,00 100,00 - 500,00
	Fehlende Nachweisführung über die Ausgabe von Erlaubnisscheinen - im Wiederholungsfall	§ 36	5,00 -	50,00 - 500,00 100,00 - 2.000,00

III. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Erfurt, den 10. Februar 2021

Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff
Minister für Infrastruktur und Landwirtschaft